

Protokoll

Öffentliche Version

12. Gemeinderatssitzung

Sitzungstermin	Montag, 10. September 2018
Sitzungsort	Gemeindeverwaltung, Gemeinderats-Saal
Sitzungsdauer	18.30 Uhr bis 21.00 Uhr
Öffentliche Sitzung	18.30 Uhr bis 19.45 Uhr
Gemeinderat	Fabian Gloor, Gemeindepräsident und Ressortleiter Finanzen, Vorsitz Theodor Hafner, Ressortleiter Soziales Selina Hänni, Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit Silvia Jäger, Leiterin Verwaltung Andreas Affolter, Leiter Bau Manuela Perillo, Leiterin Finanzen Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin, Protokoll
Entschuldigt	Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau
Geschäftsprüfungskommission	Anton Tonsa, Präsident (bis 20.35 Uhr)
Medien	Erwin von Arb, Oltner Tagblatt (bis 19.45 Uhr)

Traktanden

B-Geschäft öffentlich

2018-228	Begrüssung, Protokoll und Traktandenliste	GP
2018-229	Entlastung Oensingen und Zukunft Verkehrsführung Hauptstrasse	GP
2018-230	Postulat Werner Hunziker; Lärmschutzwände (Projekt A1 Luterbach - Härkingen, 6-Streifen-Ausbau); Verschiebung der Behandlung	GP
2018-231	Erschliessung Leuenfeld West; Verabschiedung zur kantonalen Vorprüfung	RPB
2018-232	Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Schweiz AG, Dünnerstrasse; Behandlung der Einsprache der einfachen Gesellschaft Gerster, Gerster, Gerster gegen den Gestaltungsplan	RPB
2018-233	Gestaltungsplan Parkhaus Bell AG, Holinden; Behandlung der Einsprache der einfachen Gesellschaft Gerster, Gerster, Gerster gegen den Gestaltungsplan	RPB
2018-234	Gemeindeverwaltung Post-Center; Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 7'500 für Konto 0290.3144.00 (Unterhalt Hochbauten)	RPB
2018-235	Anpassung kantonalen Richtplan Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz; Stellungnahme öffentlich Auflage	RPB
2018-236	Verkehrsmassnahmen; Fussgängerübergang Nordringstrasse	RSN
2018-237	Ferienhaus "Wilera" Bellwald; Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 26'050 für diverse Kontos	RSN
2018-238	Aufhebung des geltenden Bibliotheksreglements und Genehmigung der geänderten Nutzungsverordnung	RBfJ
2018-239	Verein INVA Mobil; Festlegung der Beiträge für die Jahre 2019 bis 2021	RS
2018-241	GEP - Entwicklung; Vernehmlassung Musterdokumente Infrastrukturmanagement Siedlungsentwässerung	RI
2018-242	Sanierung und Umgestaltung Lehngasse / Äussere Klus, Oensingen; Stellungnahme zum Dossier öffentliche Planaufgabe / Erschliessungspläne	RI

Begrüßung, Protokoll und Traktandenliste

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Gemeindegeschreiberin

1. Begrüßung

Der Gemeindepräsident begrüßt die Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung.

Fabian Gloor berichtet über ein Missverständnis bei der Medienberichterstattung i.S. Werkhofneukauf. Er habe klar kommuniziert, das Geschäft sei vom Gemeinderat ohne Gegenstimmen an die Gemeindeversammlung verabschiedet worden. Im Zeitungsbericht stehe aber "einstimmig", was nicht deckungsgleich mit "ohne Gegenstimmen" sei.

Aus der Sicht des Gemeindepräsidenten gibt es erfreuliches und weniger erfreuliches zur bevorstehenden Urnenabstimmung zu berichten. Der Tag der offenen Tür in der Liegenschaft Hirsackerstrasse 26 sei gut besucht gewesen. Die Besucher haben die Halle besichtigen können, und man habe gute Gespräche geführt.

Andererseits habe die FDP ein Flugblatt verteilt, das mindestens zwei fragwürdige Aussagen enthalte, die nicht auf einer fundierten Grundlage basieren. Die Ratsmitglieder sind mehrheitlich auch nicht erfreut über diese Aussagen, einigen sich aber darauf, keine Richtigstellung zu veröffentlichen. Man habe den Bewohnern am Tag der offenen Tür die Halle zeigen können und auch viele Fragen beantwortet. Dies reiche als Gegendarstellung von Seiten des Gemeinderats. Dem Gemeinderat ist es sehr wichtig, dass die Bevölkerung aufgrund von korrekten Angaben abstimmen kann.

Theodor Hafner steht zwischen den Fronten, einerseits als Gemeinderat und andererseits als FDP-Ortspartei-Präsident. Die Flugblattaktion ist von anderer Seite der FDP lanciert worden. Er selber habe sich gehütet, etwas dazu zu sagen, denn er müsse den Gemeinderatsbeschluss vertreten. Die ganze Situation ist sehr belastend für ihn.

2. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 20. August wird genehmigt.

3. Traktandenliste

Zur Traktandenliste gibt es folgende Änderungswünsche, resp. es wird die Öffnung folgender Traktanden verlangt: 2018-229, 2018-234, 2018-235, 2018-237, 2018-238, 2018-239, 2018-240 und 2018-242. Mit dieser Änderung wird die Traktandenliste stillschweigend genehmigt.

Mitteilung an
- Akten

Entlastung Oensingen und Zukunft Verkehrsführung Hauptstrasse

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Geschäftseigner

1. Zuständigkeiten und Information

Die Entlastung Oensingen ist aufgrund der Wichtigkeit und seiner Mitgliedschaft in der Projektgruppe dem Gemeindepräsidenten zugeteilt.

2. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 3. September 2018 informiert das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) über den aktuellen Stand des Vorprojekts, welches im Frühling 2019 in die Vernehmlassung geschickt werden soll.

Gleichzeitig muss die Einwohnergemeinde Oensingen sich eine Meinung zur zukünftigen Hauptstrasse, deren Gestaltung und den entsprechenden flankierenden Massnahmen bilden.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Das Schreiben des Amtes für Verkehr und Tiefbau vom 3. September 2018 i.S. Verkehrsentslastung Oensingen; Stand und weiteres Vorgehen, sei zur Kenntnis zu nehmen.
- 3.2 Der Gemeindepräsident sei mit der Vorbereitung eines Positionspapiers zur zukünftigen Verkehrsführung der Hauptstrasse zu beauftragen. Dieses sei dem Gemeinderat im November zur Behandlung vorzulegen. Für diesen Zweck wird sei mit Interessengruppen (Schule, Gewerbe) Rücksprache zu nehmen.

4. Erwägungen

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt. Er erwartet vom Gemeinderat, dass dieser eine konsolidierte Vorstellung der zukünftigen Führung, resp. Gestaltung der jetzigen Hauptstrasse hat.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Das Schreiben des Amtes für Verkehr und Tiefbau vom 3. September 2018 i.S. Verkehrsentslastung Oensingen; Stand und weiteres Vorgehen, wird zur Kenntnis genommen.
- 5.2 Der Gemeindepräsident wird mit der Vorbereitung eines Positionspapiers zur zukünftigen Verkehrsführung der Hauptstrasse beauftragt. Dieses ist dem Gemeinderat im November zur Behandlung vorzulegen. Für diesen Zweck wird ist mit Interessengruppen (Schule, Gewerbe) Rücksprache zu nehmen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiter Bau
- Akten

Postulat Werner Hunziker; Lärmschutzwände (Projekt A1 Luterbach - Härkingen, 6-Streifen-Ausbau); Verschiebung der Behandlung

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Geschäftseigner

1. Zuständigkeiten und Information

Für Vorstösse ist gemäss Gemeindegesetz § 44 ff. der Gemeindepräsident zuständig. Jeder Einwohner von Oensingen hat das Recht, Vorstösse (Interpellation, Postulat oder Motion) einzureichen.

2. Sachverhalt

Das Postulat Hunziker wurde am 11. Juni 2018 (2018-177) vorbehandelt und für die a. o. Gemeindeversammlung vom 29. Oktober vorgesehen. Da bisher noch keine Antwort des UVEK zur Einsprache der Einwohnergemeinde Oensingen eingegangen ist und kein zeitlicher Druck besteht, soll die Behandlung entsprechend vertagt werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Behandlung des Postulats Hunziker sei bis zum Vorliegen des Einspracheergebnisses zu vertagen.

4. Erwägungen

Fabian Gloor informiert, dass er dieses Anliegen mit Werner Hunziker vorbesprochen habe. Dieser sei damit einverstanden.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Die Behandlung des Postulats Hunziker wird bis zum Vorliegen des Einspracheergebnisses vertagt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Ressortleiter Infrastruktur
- Gemeindeschreiberin
- Leiter Bau
- Akten

Erschliessung Leuenfeld West; Verabschiedung zur kantonalen Vorprüfung

Geschäftseigner Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Erschliessungsplan vom 29. August 2018
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

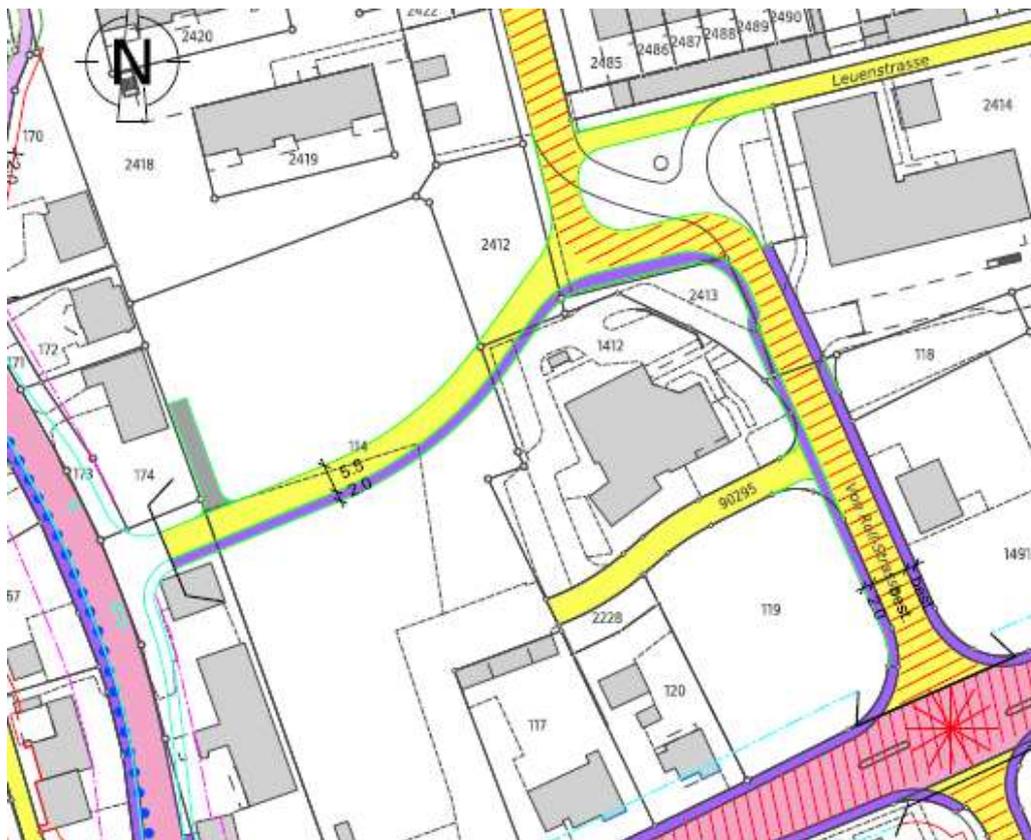
Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Für die Erweiterung des Gebiets Leuenfeld Süd muss gemäss Vorgaben aus der Ortsplanungsrevision eine zusätzliche Erschliessung für die Erweiterung nach Süden errichtet werden. Aus dem Bericht Verkehrserschliessung Leuenfeld Süd geht die Erschliessung ab der Lehngasse als beste Variante hervor. Ursprünglich war angedacht, die Erschliessung gleichzeitig mit dem Gestaltungsplan Leuenfeld Teil West aufzulegen. Im weiteren Planungsverlauf zeigte sich aber auf, dass die beiden Nutzungsplanungen zu entkoppeln sind. Der Plan soll nun dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Vorprüfung eingereicht werden.

Die Änderungen wurden an der Planungskommissionssitzung vom 28. September 2017 besprochen.



3. Antrag an den Gemeinderat

Der Erschliessungsplan Leuenfeld West vom 29. August 2018 soll dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Vorprüfung eingereicht werden.

4. Erwägungen

Die Planungskommission empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, das Projekt zur Vorprüfung an den Kanton zu verabschieden.

Auf eine öffentliche Mitwirkung kann aufgrund der Grösse des Erschliessungsplans verzichtet werden. Das rechtliche Gehör wird mit der öffentlichen Auflage des Gestaltungsplans gewährt.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Erschliessungsplan Leuenfeld West vom 29. August 2018 ist dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Vorprüfung einzureichen.
- 5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- BSB + Partner, Rolf Riechseiner, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen
- Amt für Raumplanung
- Präsident Bau und Planungskommission
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Ressortleiter Planung und Bau
- Leiter Bau
- Akten

Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Schweiz AG, Dünnernstrasse; Behandlung der Einsprache der einfachen Gesellschaft Gerster, Gerster, Gerster gegen den Gestaltungsplan

Geschäftseigner Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Einsprache vom 28. Mai 2018
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss § 16 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. März 2013) ist der Gemeinderat zuständig für die Behandlung allfälliger Einsprachen gegen Nutzungspläne (§ 14 ff).

2. Sachverhalt

Vom 27. April 2018 bis 28. Mai 2018 fand die öffentliche Auflage des "Erschliessungs- und Gestaltungsplans Bell Dünnernstrasse" der Firma Bell Schweiz AG statt.

Gegen diesen Gestaltungsplan erhob die einfache Gesellschaft Gerster, Gerster, Gerster während der Auflagefrist Einsprache. Die Einsprecherin macht folgendes geltend:

- 7 Im Perimeter des Gestaltungsplans Dünnernstrasse ist der Neubau eines Rinderschlachthofes geplant, was zugleich den Wegfall der Aussenparkplätze zur Folge hat. Als Ersatz für die wegfallenden Aussenparkplätze und als Reserve für zukünftige neue Produktionsanlagen beabsichtigt die Bell Schweiz AG, auf dem Grundstück GB Oensingen Nr. 1143 im nördlichen Teil der Parzelle ein Parkhaus mit 1'200 Abstellplätze zu erstellen (Raumplanungsbericht Dünnernstrasse, S. 10). Das Parkhaus soll gemäss den öffentlich aufgelegten Unterlagen alleine über die Holindenstrasse erschlossen werden (Raumplanungsbericht Parkhaus, S. 11), was in einer ersten Phase (Neubau Rinderschlachthof) auf dieser schmalen Erschliessungsstrasse zu einer projektierten Zunahme des motorisierten Individualverkehrs von 1'410 Fahrten pro Tag führt (UVB Parkhaus, S.20). Die Mehrzahl dieser 1'410 Fahrten pro Tag erfolgen in der Zeit von ca.03:00 - 06:00 Uhr und von ca. 15:00 – 17:00 Uhr (vgl., Bell Opera Oensingen, Mobilitätskonzept vom 24. Januar 2018, S. 12, nachfolgend «Mobilitätskonzept»).
- 8 Des Weiteren darf bei der täglichen Anzahl Fahrten nicht unberücksichtigt bleiben, dass im Endausbau des Produktionsstandortes der Bell Schweiz AG in Oensingen (d.h. nach Erstellung des Ersatzbaus Rinderschlachthof, des Tiefkühl-Hochregallagers und der Anlagen zur Verarbeitung von Schweinefleischprodukten) der motorisierte Individualverkehr (i.d.R. Personenwagen) zu und vom Parkhaus alleine mit 3'500 Fahrten pro Tag zu Buche schlägt, Daraus resultiert gegenüber dem hier strittigen Ausbau des Rinderschlachthofes (Gestaltungsplan Dünnernstrasse) nochmals mehr als eine Verdoppelung des motorisierten Individualverkehrs (UVB Parkhaus, S. 21). Dieser gesamte Verkehr soll über die schmale Holindenstrasse abgewickelt werden, die weder einen Fussgängerstreifen/Fussweg noch einen Fahrradstreifen aufweist. Gemäss dem Mobilitätskonzept soll das Parkhaus bis ins Jahr 2019, das Tiefkühlager bis ins Jahr 2020, der Rinderschlachthof bis ins Jahr 2020 und die Anlage zur Verarbeitung von Schweinefleischprodukten (Slicerzentrum, Zerlegerei) bis ins Jahr 2024 fertiggestellt werden (vgl. die Übersicht im Mobilitätskonzept, S. 4).

- 9 Bereits heute stösst die Holindenstrasse insbesondere in den (frühen) Morgenstunden um ca. 05:00 Uhr und am späteren Nachmittag um ca. 16:00 Uhr an ihre Kapazitätsgrenzen, Aufgrund des Nachtfahrverbotes für den Schwerverkehr in der Schweiz (22:00 - 05:00 Uhr) resultieren Verkehrsspitzen für den Güterschwerverkehr an der Holindenstrasse zu den genannten Zeiten (05:00 Uhr und 16:00 Uhr). Dies aus den folgenden Gründen: Für den nationalen und internationalen Gütertransport werden die Lastwagen am Vorabend beladen und fahren sogleich um 05:00 Uhr an ihre Destinationen ab. Zugleich erfolgen ab 05:00 Uhr die ersten Anlieferungen und auch der Schichtwechsel der Mitarbeiter findet um diese Zeit statt. Um ca. 16:00 Uhr erfolgt der nächste Schichtwechsel und der nächste Schub an Güterverkehr. Nationale und internationale Transporte treffen ein, werden entladen und anschliessend für die Wegfahrt am folgenden Tag wieder beladen, Zudem verlassen nationale und internationale Transporte um diese Zeit die Werkgelände und erreichen vor Beginn des Nachtfahrverbotes entweder ihre Destinationen in der Schweiz oder das nahe Ausland mit liberaleren Nachtfahrverboten. Des Weiteren wird die Holindenstrasse auch regelmässig mit Gabelstaplern befahren, welche Produkte zwischen den Produktionshallen und Warenlagern auf dem Grundstücken GB Oensingen Nr. 1148 und 1485 hin und her transportieren.
- 10 In den vorgenannten zusätzlichen 3'500 Fahrten pro Tag ist "nur" das Parkhaus berücksichtigt. In den öffentlich aufgelegten Unterlagen finden sich keinerlei Hinweise darauf, über welche Strassen der Güterverkehr (d.h. Lastwagen und Lieferwagen) für das Tiefkühl-Hochregallager und die Anlagen zur Verarbeitung von Schweinefleischprodukten abgewickelt und welchen Umfang der Güterverkehr zukünftig einnehmen wird. Aufgrund der Dimensionen muss von einem beträchtlichen Umfang an Güterverkehr ausgegangen werden.

Einsprachegründe

Verkehrerschliessung Zufahrt

- 11 Nach § 28 Abs. 1 PBG (vgl. auch Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979, SR 700) ist Land unter anderem erschlossen, wenn hinreichende Zu- und Wegfahrten zum Grundstück vorhanden sind. Die Anforderungen, die an die Zufahrt gestellt werden, sind von den jeweiligen Verkehrsverhältnissen sowie der Art und Zahl der Gebäude abhängig, die erschlossen werden sollen. Stets müssen Zufahrten, insbesondere punkto Breite und Sicherheit, den in den Einzelfällen an sie zu stellenden Anforderungen genügen. Zu beachten ist, dass zu einer "hinreichenden Zufahrt nicht nur das Verbindungsstück von der öffentlichen Strasse zum Grundstück, sondern ebenso sehr die weiterführende öffentliche Strasse entscheidend ist, sofern der Besucher diese zwingend als Zufahrt benützen muss" (PETER HÄNNI, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 6. Auflage, Bern 2016, S. 278; vgl. auch BGE 116 Ib 159 E. 6b). so sieht dann auch die SN-Norm 640 201 vor, dass wenn sich auf einer Quartiererschliessungsstrasse bei einer Begegnungsgeschwindigkeit von 50 km/h ein Personenwagen mit einem Lastwagen begegnen könnte, die Fahrbahn mindestens 6.30 m breit sein muss und das Lichtraumprofil 6.80 m. Nur so ist ein sicheres Kreuzen möglich, Die Erschliessung stellt einen zentralen Punkt im Gestaltungsplan dar. Fehlen verbindliche Regelungen, stellt dies einen gravierenden Mangel dar, was die Aufhebung des Gestaltungsplans zur Folge haben muss (BGE 121 I 117 E. 6c und E. 6d).
- 12 Bei der Holindenstrasse handelt es sich um eine schmale Erschliessungsstrasse von 6.0 m Breite, welche in die Dünernstrasse einmündet und in einer Sackgasse endet. Am südwestlichen Ende dieser Sackgasse soll das projektierte Parkhaus erstellt werden (Gestaltungsplan Parkhaus). Wie im Gestaltungsplan Parkhaus vorgesehen, erfolgt die Zufahrt zum Parkhaus zwingend über die Holindenstrasse (§ 10 Abs. 1 Gestaltungsplan Parkhaus). Nebst dem bereits heute regen Verkehr auf der Holindenstrasse in den frühen Morgenstunden und am späteren Nachmittag, sollen nun im Endausbau zusätzlich 3'500 Fahrten pro Tag mehrheitlich zu denselben Zeiten auf der Holindenstrasse abgewickelt werden (vgl. Rz. 7 ff.). Dies führt unausweichlich zu Stau, Sicherheitsrisiken und zu Konflikten zwischen den Verkehrsteilnehmern. Einerseits verfügt die Holindenstrasse weder über einen Fussweg noch einen Fahrradstreifen, andererseits benützen täglich Dutzende schwerer Lastwagen und Gabelstapler die Holindenstrasse, um die dortigen Gewerbe zu beliefern und Produkte abzuholen. Trotzdem soll das Parkhaus für Motorfahrzeuge über die Dünern- und insbesondere die Holindenstrasse erschlossen werden (vgl. § 10 Abs. 1 Gestaltungsplan Parkhaus).

Die Holindenstrasse verfügt lediglich über eine Fahrbahnbreite von 6,0 m. Links und rechts ist die Fahrbahn physisch durch Büsche, Bäume und Randsteine begrenzt. Dies ist unzulässig, weil gemäss der SN-Norm 640 201 die Fahrbahn mindestens eine Breite von 6.30 m und ein Lichtraumprofil von 6.80 m aufweisen muss (vgl. Rz. 11 vorstehend). Beides ist vorliegend nicht erfüllt. Der Gestaltungsplan Parkhaus darf somit in der jetzigen Form nicht bewilligt werden.

- 13 Aufgrund des fehlenden Fussweges und Fahrradstreifens müssen die Mitarbeiter der Bell Schweiz AG, welche ihren Arbeitsort an der Dünnernstrasse haben, zwingend entlang der engen und zeitweise stark befahrenen Holindenstrasse gehen bzw. fahren, um an ihren Arbeitsplatz zu gelangen (vgl. dazu die Übersicht im Mobilitätskonzept, S. 14). Unbestritten dürfte sein, dass die Mitarbeiter der Bell Schweiz AG ihr Sicherheitsrisiko auf der Holindenstrasse mindern und deshalb für ihren Arbeitsweg die angrenzenden Privatgrundstücke betreten bzw. befahren (Fahrrad) werden. Das Betreten von Privatgrundstücken für den Arbeitsweg durch die Mitarbeiter der Bell Schweiz AG stellt einen Eingriff in das Eigentum der Grundstückseigentümer dar und ist ohne Bewilligung unzulässig. Da auf dem Grundstück der Einsprecherin reger Lastwagen- und Gabelstaplerverkehr herrscht, wird die Einsprecherin ihr Grundstück mit einem Zaun gegen den unbefugten Zutritt durch Fussgänger und Fahrradfahrer schützen müssen, um mögliche Unfälle zu vermeiden, Aufgrund der vielen Lastwagen mit grossen toten Sichtwinkeln und der schlechten Übersichtsverhältnisse stellt der Fussmarsch oder die Fahrradfahrt auf der Holindenstrasse ein erhebliches Risiko dar. Dieses Risiko ist durch eine sorgfältige (Verkehrs-)Planung zu vermeiden, Ein externer (Verkehrs-)Experte hat deshalb vor Erlass der beiden Gestaltungspläne (Gestaltungsplan Parkhaus und Gestaltungsplan Dünnernstrasse) ein Gutachten darüber zu erstellen, ob insbesondere die Holindenstrasse in der jetzigen Form inskünftig eine genügende Sicherheit für Fussgänger und Radfahrer bietet. Besteht ein Verkehrsrisiko, sind die notwendigen Massnahmen vor dem Bau oder parallel zum Bau des Parkhauses zu ergreifen.
- 14 So hielt dann auch das Bundesgericht fest, dass es nicht ausreicht, in einem Gestaltungsplan lediglich die Anschlüsse an das öffentliche Strassennetz verbindlich festzulegen, Erforderlich ist besonders bei schmalen Zufahrten - wie hier - ein klares Konzept (vgl. BGE 121 I 117 E. 6c). In casu wird zwar die Zufahrt zum Parkhaus via Dünnern- bzw. Holindenstrasse im Gestaltungsplan geregelt (§ 10 Abs. 1 Gestaltungsplan Parkhaus), allerdings fehlen jegliche Planungen bzw. ein Konzept bezüglich dem Nebeneinander von Langsamverkehr, motorisiertem Individualverkehr und Schwerverkehr, zumal der bereits heute bestehende Verkehr auf der Holindenstrasse erheblich ist (vgl. dazu Rz. 9 vorstehend), Dies stellt einen gravierenden Mangel dar, weshalb der Gestaltungsplan Parkhaus in der vorliegenden Form nicht bewilligungsfähig ist.

Öffentlicher Verkehr

- 15 Gemäss § 28 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 1 lit. c PBG muss bei verkehrsintensiven Anlagen die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr gewährleistet sein. In Bezug auf publikumsintensive Anlagen hält der Richtplan des Kantons Solothurn vom August 2017 fest, dass es sich um eine publikumsintensive Anlage handelt, wenn täglich mehr als 1'500 Personenwagen-Fahrten erzeugt werden (vgl. Kantonaler Richtplan des Kantons Solothurn, Richtplantext, vom 08/2017, S. 86 ff.). Vorliegend handelt es sich per Definition nicht um eine publikumsintensive Anlage, weil es sich um Mitarbeiter und nicht um Kundenströme handelt, welche die täglichen Personenwagen-Fahrten erzeugen. Ziel des Anschlusses von publikumsintensiven Anlagen an den öffentlichen Verkehr ist es jedoch, den Personenwagenverkehr resp. die Emissionen zu reduzieren und damit die Umwelt zu schonen. Gleiches muss auch für Gewerbebetriebe gelten, die in erheblichem Umfang motorisierten Individualverkehr durch ihre Arbeitnehmer generieren.
- 16 Durch die Erweiterung des Produktionsstandortes Oensingen werden in naher Zukunft alleine durch die Bell Schweiz AG täglich mindestens 3'500 Fahrten motorisierter Individualverkehr (vgl. Rz. 7 f. vorstehend) und täglich 500 Lastwagenfahrten (vgl. dazu sogleich Rz. 23 nachstehend) generiert. Bislang gibt es im gesamten Industriegebiet Oensingen (südlich der SBB-Geleise) noch keinen öffentlichen Verkehr (vgl. Mobilitätskonzept, S. 1 f.). Gemäss § 28 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 1 c PBG muss jedoch bei verkehrsintensiven Anlagen die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr gewährleistet sein.

Um eine verkehrsintensive Anlage (vgl. Kantonaler Richtplan des Kantons Solothurn, Richtplantext, vom 08/2017, S. 86 ff.) handelt es sich, wenn eine Anlage mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro öffnungstag (publikumsintensiv) oder wenn eine Anlage mehr als 400 Fahrten von Lastwagen (schweren Nutzfahrzeugen) und Lieferwagen pro Tag erzeugt (güterverkehrsintensiv).

- 17 In casu erzeugen die Arbeitnehmer der Bell Schweiz AG am Produktionsstandort Oensingen mindestens 3'500 Fahrten motorisierter Individualverkehr pro Tag und es ist von mindestens 500 Lastwagenfahrten pro Tag auszugehen. Mithin handelt es sich um eine verkehrsintensive Anlage gemäss dem kantonalen Richtplan.

Es ist deshalb unverständlich, dass die Bell Schweiz AG weder im Gestaltungsplan Parkhaus noch im Gestaltungsplan Dünnerstrasse verpflichtet wird, einen Busbetrieb zwischen dem Bahnhof Oensingen und dem Produktionsstandort Dünnerstrasse anzubieten bzw. mitzufinanzieren, Immerhin handelt es sich bei der Gemeinde Oensingen um eine Energistadt, welche sich verpflichtete, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren (vgl. Energistadt Oensingen: <https://secure.i-web.ch/gemweb/oensingen/dellebenundwohnen/verkehrundenergie/>

energiestadt/ besucht am 7. Mai 2018). Dieser Busbetrieb müsste sich mindestens auf die Bürozeiten erstrecken. Ebenfalls müsste genauer abgeklärt werden, ob es nicht möglich ist, den Schichtbetrieb so anzupassen, dass Schichtmitarbeiter vermehrt mit dem öffentlichen Verkehr zu Arbeit gelangen können (vgl. Mobilitätskonzept, S. 8). Diesbezüglich fehlen jegliche Ausführungen in den öffentlich aufgelegten Unterlagen. Der Gestaltungsplan Parkhaus und der Gestaltungsplan Dünnerstrasse sind deshalb mit einem nachhaltigen, auf den öffentlichen Verkehr stützenden Mobilitätskonzept zu ergänzen und daher in der heute vorliegenden Form nicht bewilligungsfähig.

Umweltverträglichkeitsprüfung für Gesamtanlage

- 18 Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig die Umweltverträglichkeit. Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind Anlagen, welche Umweltbereiche erheblich belasten können, so dass die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann (Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983, SR 814.01). Anlagen sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen, Den Anlagen sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge gleichgestellt (Art. 7 Abs. 7 USG). Es ist unbestritten, dass die verschiedenen Bauprojekte bzw. Anlagen der Bell Schweiz AG am Standort Oensingen der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen (vgl. dazu Raumplanungsbericht Parkhaus, S.4 f. und Raumplanungsbericht Dünnerstrasse, S. 5).

- 19 Zu berücksichtigen ist, dass wenn zwei oder mehrere Anlagen in räumlicher und funktionaler Hinsicht miteinander verknüpft sind, die UVP-Pflicht für alle Anlagen gesamthaft beurteilt werden muss. In einem solchen Fall ist es unzulässig, "wenn die UVP für die erste Etappe keine Überlegungen zur Umweltverträglichkeit der zweiten Etappe einschliesst" (ALAIN GRIFFEL / HERIBERT RAUSCH, in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Vereinigung für Umweltrecht (Hrsg.), Ergänzungsband zur 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2011, Art. 10a, Rz. 16). Dasselbe gilt, wenn Anlagen in relativ rasch aufeinander folgende Etappen verwirklicht werden. Nicht erforderlich ist, dass die verschiedenen (Teil-)Anlagen zeitlich gleichzeitig erstellt werden müssen (BGE 124 II 75 E.7a = URP 1998 S. 137 betr. Flughafenbauten; HERIBERT RAUSCH / PETER m. KELLER, in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Vereinigung für Umweltrecht (Hrsg.), 2. Auflage, Art. 9-1-III, Rz. 35a), Das Bundesgericht fasst dies richtigerweise wie folgt zusammen (BGE 142 II 20 E. 3.1):

«Der Begriff der Anlage wird in Art.7 Abs.7 USG definiert und in zahlreichen Bestimmungen des Umweltrechts vorausgesetzt. Darunter kann – je nach Regelungszusammenhang - eine Einzelanlage, eine Gesamtanlage oder eine räumlich und funktional zusammenhängende Mehrzahl von Anlagen zu verstehen sein (Verweis auf die Lehre). Art. B IJSG und das darin zugrundeliegende Prinzip der ganzheitlichen Betrachtungsweise verlangen - insbesondere für den Bereich der Emissionsbegrenzung - eine gesamthafte Beurteilung aller Anlagen, die aufgrund ihres räumlichen, zeitlichen und funktionalen Zusammenhangs als Gesamtanlage erscheinen. Daraus wird gefolgert, dass die UVP-Pflicht sich auf alle Teile erstrecken muss die zusammen eine Gesamtanlage in diesem Sinne bilden».

- 20 Die Umweltrechtskonformität eines Projekts ist mithin unter Einbezug aller Teilvorhaben zu prüfen, die hinreichend eng zusammenhängen (Entscheid Verwaltungsgericht des Kantons Bern, VGE 100.2015.167, vom 25. April 2017, E. 3.2 = URP 2018 S. 58).
- 21 Wie in den Rz. 6 ff. bereits erwähnt, plant die Bell Schweiz AG ihren Produktionsstandort Oensingen um- und auszubauen. Geplant sind die folgenden vier Etappen (vgl. Mobilitätskonzept, S, 4):
- Neubau Parkhaus, Zeithorizont 2018-2019
 - Neubau Tiefkühlager, Zeithorizont 2018-2020
 - Um- bzw. Neubau Rinderschlachthof, Zeithorizont 2019-2021
 - Neubau Slicerzentrum (Verarbeitung von Schweinefleischprodukten), Zeithorizont 2020-2024
- 22 Gemäss dem Raumplanungsbericht Parkhaus bildet das Parkhaus für all die genannten Bauprojekte eine sinnvolle Alternative (Raumplanungsbericht Parkhaus, S. 4), und nicht nur das: "In der Umsetzung muss das Parkhaus zwingend zuerst realisiert werden, um die Voraussetzungen für die Projekte Bell Dünnerstrasse (Gestaltungsplan Dünnerstrasse) und später auch Bell Opera (Neubau Anlagen zur Verarbeitung von Schweinefleischprodukten) zu schaffen" (Raumplanungsbericht Dünnerstrasse, S. 10; vgl. auch Raumplanungsbericht Parkhaus, S. 13). Demnach geht die Bell Schweiz AG, die als Bauherrin alle Projekte verwirklichen will selber von einem engen funktionalen Zusammenhang all der in Rz. 21 genannten Projekte aus. Für den engen funktionalen Zusammenhang spricht auch, dass das Parkhaus gemäss dem Raumplanungsbericht Parkhaus ein betriebsnotwendiges Element darstellt (Raumplanungsbericht Parkhaus, S. 7). Zudem besteht auch ein klarer Zeithorizont bis ins Jahr 2024, was aufgrund des Bauvolumens und der notwendigen (behördlichen) Bewilligungen nicht lange ist.
- 23 Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben zur ganzheitlichen sowie frühzeitigen Betrachtung von Umweltrechtsthemen, wenn bislang nur zwei separate Umweltverträglichkeitsberichte betreffend das Parkhaus (UVB Parkhaus) und Rinderschlachthof (UVB Dünnerstrasse) vorliegen. Zwar wird das Parkhaus für den gesamten Neu- und Ausbau der Bell Schweiz AG am Produktionsstandort Oensingen dimensioniert (d.h. nach Erstellung des Ersatzbaus Rinderschlachthof, des Tiefkühl-Hochregallagers und der Anlagen zur Verarbeitung von Schweinefleischprodukten) und auf die Auswirkungen des Parkhauses auf die Umwelt überprüft (UVB Parkhaus), doch beinhaltet dies nur den motorisierten Individualverkehr. Es sind keinerlei Daten verfügbar, welche Auswirkungen das Tiefkühlager und das Slicerzentrum (Verarbeitung von Schweinefleischprodukten) insbesondere auf den Verkehr mit Nutzfahrzeugen hat. Nach Fertigstellung des Rinderschlachthofes (Gestaltungsplan Dünnerstrasse) geht die Bell Schweiz AG von täglich 200 Fahrten mit Nutzfahrzeugen (hauptsächlich Lastwagen) aus (UVB Dünnerstrasse, S. 26) und betreffend den motorisierten Individualverkehr von täglich 1'410 Fahrten (UVB Parkhaus, S. 20). Sobald ungefähr im Jahr 2024 der gesamte Produktionsstandort der Bell Schweiz AG in Oensingen ausgebaut ist, gehen die Prognosen für den motorisierten Individualverkehr von 3'500 Fahrten pro Tag aus, was gegenüber dem Rinderschlachthof einen Faktor 2.5 (3'500 : 1'410) darstellt. Wird derselbe Faktor auf die Nutzfahrzeuge angewandt, was zwar ungenau, aber aufgrund der fehlenden Unterlagen nicht anders möglich ist, muss von einem täglichen Nutzfahrzeugverkehr (hauptsächlich Lastwagen) von 500 Fahrten ausgegangen werden. Dies hätte wiederum massive Immissionen zur Folge. Daraus ergibt sich, dass die Anlagen Parkhaus, Rinderschlachthof, Tiefkühlager und Slicerzentrum als Gesamtanlage, insbesondere betreffend Verkehr und weiterer Immissionen, betrachtet werden müssen. Die momentane Vorgehensweise entspricht einer Salami taktik und bildet nicht das wahre Ausmass der (Verkehrs-)Immissionen ab. Der Gestaltungsplan Parkhaus und der Gestaltungsplan Dünnerstrasse dürfen deshalb erst erlassen werden, wenn ein Umweltverträglichkeitsbericht über die gesamten projektierten Anlagen der Bell Schweiz AG am Standort Oensingen vorliegt.
- 24 Auch aus dem folgenden Grund ist eine Gesamtbetrachtung, insbesondere in umweltrechtlichen Belangen, erforderlich: Das Parkhaus bildet eine zwingende Voraussetzung für den Neu- und Umbau des Produktionsstandortes Oensingen der Bell Schweiz AG. So wird dann auch im Raumplanungsbericht Parkhaus erwähnt, dass das Parkhaus „als betriebsnotwendiges Element der bestehenden und geplanten Industriebetriebe der Bell Schweiz AG in Oensingen zu betrachten [ist] und bietet das in diesen Betrieben benötigte Parkplatzangebot für die Beschäftigten" (Raumplanungsbericht Parkhaus, S. 7).

Würde nun der Gestaltungsplan Parkhaus in dieser Form bewilligt und das Parkhaus anschliessend realisiert, ohne Berücksichtigung der Projekte Tiefkühlager oder Slicerzentrum (Verarbeitung von Schweinefleischprodukten), würde eine massive Überkapazität an Parkplätzen in dem Fall resultieren, in dem ein geplantes Bauvorhaben nicht bewilligt würde. Mithin würde es sich beim Parkhaus in dieser Dimension nicht mehr um ein betriebsnotwendiges Element handeln.

- 25 Zudem besteht vorliegend die latente Gefahr, dass der Entscheid über das Parkhaus die Entscheide betreffend das Tiefkühlager oder das Slicerzentrum (Verarbeitung von Schweinefleischprodukten) präjudizieren würde, was unzulässig ist (ALAIN GRIFFEL / HERIBERT RAUSCH, in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Vereinigung für Umweltrecht (Hrsg.), Ergänzungsband zur 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2011, Art. 10a. Rz. 16).

Unzureichende architektonische Gestaltung

- 26 Die Gestaltungspläne bezwecken eine architektonisch und hygienisch gute, der baulichen und landschaftlichen Umgebung angepasste Überbauung, Gestaltung und Erschliessung zusammenhängender Flächen; sie haben insbesondere vor schädlichen Einwirkungen zu schützen (§ 44 Abs. 1 PBG). Eine architektonisch und hygienisch gute Überbauung fügt sich in das Orts- und Landschaftsbild ein und lässt die Baute nicht als Fremdkörper erscheinen. Wie bereits in Rz. 11 ff. erwähnt, ist die Verkehrserschliessung insbesondere in Bezug auf den Gestaltungsplan Parkhaus nicht hygienisch gut, sondern aufgrund der fehlenden Planung absolut unzureichend.
- 27 Das Parkhaus (Gestaltungsplan Parkhaus) soll im nördlichen Teil des Grundstücks GB Oensingen Nr. 1143 mit einer Grundfläche von 34 x 36 m und einer maximalen Gebäudehöhe von 30 m erstellt werden (vgl. Raumplanungsbericht Parkhaus, S. 10 und Gestaltungsplan Parkhaus). Gemäss den öffentlich zugänglichen Informationen (vgl. beispielsweise Google Maps) sind im Bereich der Holindenstrasse Bauten mit maximal zwei Geschossen und einer Gebäudehöhe von ca. 10 m vorhanden. Diese Gebäudedimensionen sind auf das aktuell geltende Zonenreglement der Gemeinde Oensingen zurückzuführen. Gemäss diesem Zonenreglement darf in der Industriezone die Gebäudehöhe maximal 20 m betragen (S 11 Abs.3 Zonenreglement der Einwohnergemeinde Oensingen vom 2. Juli 2007). Das Parkhaus als blickdichter Klotz ohne Fenster und Auflockerung der Fassaden überragt deshalb alle umliegenden Gebäude um ca. 20 m. Das Parkhaus ist demnach von Weitem in markanter bzw. unangenehmer Art und Weise sichtbar. Es stellt einen Fremdkörper inmitten der anderen Gewerbebauten dar. Dies umso mehr, weil Oensingen in östlicher Richtung am Fusse des Juras im Flachland liegt. Der Blick auf das Parkhaus würde durch keinerlei natürliche Erhebungen verdeckt.
- 28 Aufgrund der Dimensionen des Parkhauses (34 x 36 x 30 m) ist zudem von einem massiven Schattenwurf auszugehen, was aufgrund von § 44 Abs. 1 PBG (Schutz vor schädlichen Einwirkungen) zu verhindern ist. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf die zulässige Dauer des Schattenwurfs auf eine Nachbarliegenschaft höchstens zwei Stunden bei Tag- und Nachtgleiche oder an einem mittleren Wintertag betragen (Entscheid BGer 1C_233/2016 vom 20. Januar 2017, E. 4.2). Aufgrund der fehlenden Unterlagen kann vorliegend der Schattenwurf in seiner Ausbreitung nicht im Detail beurteilt werden. Dieser Mangel muss durch ein entsprechendes Gutachten behoben werden.

Kosten

- 29 Gemäss dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Verfahrens den Einsprachegegnern aufzuerlegen und der Einsprecherin eine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 5 Abs. 1 PBG und Art. § 37 Abs. 1, § 39 Abs. 1 i.V.m. § 76bis Abs. 3 VRG [Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, Verwaltungsrechtspflegengesetz, BGS 124.11).

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte, um Gutheissung der eingangs gestellten Anträge.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Einsprache der Einfachen Gesellschaft Gerster, Gerster, Gerster sei aufgrund der Begründungen gemäss den unter Erwägungen aufgeführten Punkten abzuweisen.

4. Erwägungen

Formelles

Die Einsprache ist am 28. Mai 2018 fristgerecht bei der Verwaltung eingegangen.

Gemäss § 16 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes ist der Gemeinderat für die Behandlung der Einsprache zuständig.

§ 16 Abs. 1 „Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch den Nutzungsplan besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Gemeinderat Einsprache erheben.“

Das Grundstück GB Oensingen Nr. 1484 befindet sich im Gesamteigentum der Einsprecherin und liegt östlich vom Grundstück GB Oensingen Nr. 1143. Die Einsprecherin ist deshalb zu vorliegender Einsprache legitimiert.

Auf die Einsprache wird eingetreten.

Materielles

Begründungen zu den Einsprachepunkten:

- 7 Die Darstellung entspricht zum Teil den Absichten und Dokumenten der Bell Schweiz AG. Entgegen der Darstellung der Einsprecherin sind keine Abstellplätze «als Reserve» vorgesehen. Vielmehr sollen ausschliesslich Abstellplätze betrieben werden, für die ein konkreter Bedarf nachgewiesen werden kann (siehe dazu § 6 der Sonderbauvorschriften).
- 8 Die Darstellung entspricht den Dokumenten der Bell Schweiz AG.
- 9 Eigene Augenscheine und Stichproben vor Ort ergaben keine Hinweise auf Verkehrsbelastungen im Bereich der Kapazitätsgrenzen. Die festgestellten Verkehrsbelastungen liegen auch in den durch die Einsprecherin angeführten Spitzenzeiten im Bereich von maximal 50 - 60 Fahrzeugen pro Stunde, bzw. einem Fahrzeug pro Minute. Insgesamt zweimal innert viereinhalb Stunden Beobachtungszeit wurde ein Stapler auf der Holindenstrasse festgestellt (Ergebnisse der Stichproben vgl. Beilage 1 Stichproben Verkehrsbelastung Holindenstrasse).
- 10 Die Holindenstrasse wird seitens der Bell-Betriebe ausschliesslich durch die PW-Fahrten zum Parkhaus belastet.

Der zukünftige Güterverkehr des Tiefkühlagers (TKL) und des Betriebs Bell Holinden / Opera ist in Bezug auf die Belastung der Holindenstrasse nicht relevant. Es ist vorgesehen, den Güterverkehr des Bell TKL sowie des künftigen Betriebs Bell Holinden / Opera vollständig über die Achse Dünnerstrasse – Südringstrasse abzuwickeln. Für diese beiden Betriebe wird keine Verkehrserschliessung über die Holindenstrasse geplant.

Für das Bell TKL Holinden ist dies bereits im rechtsgültigen Gestaltungsplan (genehmigt mit RRB Nr. 2018/438 vom 27. März 2018) verbindlich festgelegt.

Weder der rechtsgültige Gestaltungsplan Bell TKL Holinden noch der Gestaltungsplan Parkhaus Holinden sehen eine Durchfahrt für den Güterverkehr von der Holindenstrasse her in Richtung Westen (Richtung Betriebsareal Bell Holinden / Opera) vor. Das Betriebsareal Bell Holinden / Opera wird somit gar nicht von der Holindenstrasse her erschlossen werden.
- 11 Die Holindenstrasse weist aktuell eine Breite von 6.0 m auf. Die aktuell gültige VSS-Norm SN 640 201 sieht für den Begegnungsfall Lastwagen – Personenwagen unter den Voraussetzungen bei einer signalisierten Geschwindigkeit von 50 km/h eine Fahrbahnbreite von 5.90 m vor.

Damit wird die gültige, für den vorliegenden Fall massgebende Norm eingehalten.

Aufgrund der Kürze der Holindenstrasse und der Situation mit vielen Ein- und Ausfahrten ist eine Geschwindigkeit von 50 km/h in der Praxis gar nicht fahrbar. Unter Annahme einer Geschwindigkeit von 30 km/h auf der Holindenstrasse könnte die Fahrbahnbreite nach Norm sogar auf 5.80 m reduziert werden.

Auf die jetzt wieder neu anlaufende Arbeit der Experten wird eine Diskussionsphase folgen, die einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Aus diesem Grund können wir davon ausgehen, dass die jetzt (wieder) gültige «alte» Norm auf absehbare Zeit gültig bleiben wird.

Trotzdem noch einmal die Beurteilung gemäss «neuer», zurückgezogener Norm:

Begegnungsfall Lastwagen – Personenwagen unter den Voraussetzungen Geschwindigkeit 50 km/h, verkehrsorientierte Strasse, resultierende Fahrbahnbreite 6.30 m.

Unter Annahme einer Geschwindigkeit von 30 km/h reduziert sich die Fahrbahnbreite auf 5.80 m.

- 12 Die Lichtraumprofile entlang der Holindenstrasse werden eingehalten, da keine Bebauung unmittelbar an den Strassenraum grenzt (Zum Thema Verkehrsbelastung vgl. Ausführungen zu den Punkten 9 bis 11).
- 13, 14 Die Holindenstrasse wird für viele Mitarbeiter der Bell Schweiz AG die direkteste Verbindung zwischen dem Parkhaus und ihrem Arbeitsplatz darstellen. Es ist unbestritten, dass die Holindenstrasse nach Inbetriebnahme des Parkhauses zu Spitzenzeiten durch ein bedeutendes Verkehrsaufkommen mit Motorfahrzeugen belastet sein wird.
- Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass die Mitarbeiter der Bell Schweiz AG quasi «automatisch» die angrenzenden Privatgrundstücke betreten werden.
- 15 Im kantonalen Richtplan ist klar definiert, was unter publikumsintensiven Anlagen zu verstehen ist. Wie die Einsprecherin selbst ausführt, fallen die Betriebe der Bell Schweiz AG in Oensingen nicht unter diese Definition. Die bestehenden Bestimmungen für publikumsintensive Anlagen können daher nicht für die Bell-Betriebe in Oensingen angewendet werden.
- 16, 17 In diesem Punkt widerspricht sich die Einsprecherin selbst, vergleiche ihre Ausführungen zum Punkt 15.
- Entgegen der Aussage in den Punkten 16 und 17 der Einsprache, stellen die Betriebe der Bell Schweiz AG in Oensingen keine verkehrsintensive Anlage gemäss dem kantonalen Richtplan («publikumsintensive Anlage» oder «güterverkehrsintensive Anlage») dar.
- Für die Vorhaben der Bell Schweiz AG ist bereits ein Mobilitätskonzept erarbeitet worden, so wie dies die Einsprecherin fordert (Bell Opera Oensingen. Mobilitätskonzept. Basler & Hofmann AG, 24. Januar 2018). Dieses war Teil der Auflageakten und somit auch für die Einsprecherin zugänglich.
- Im Mobilitätskonzept ist das Potenzial des öffentlichen Verkehrs für die Bell-Beschäftigten überprüft worden. Dieses ist mit lediglich 6% der Mitarbeitenden sehr gering und kann durch «Anpassungen des Schichtbetriebs» auch nicht massgeblich verbessert werden.
- Aus diesem Grund konzentriert sich das Mobilitätskonzept nur in geringem Mass auf die Nutzung des öV durch die Beschäftigten, sondern fokussiert auf Massnahmen zu Gunsten des Zweiradverkehrs, welcher im Vergleich zum öV ein ungleich grösseres Potenzial für die Beschäftigten der Bell Schweiz AG in Oensingen aufweist.
- 18, 19, 20 Die verschiedenen Vorhaben der Bell Schweiz AG sind nicht als etappiert zu erstellender Gesamtbetrieb zu betrachten. Dies wird durch die zuständige Baubehörde und die kantonalen Fachstellen bestätigt.
- Ausführliche Darlegung und Begründung des Sachverhalts siehe die nachfolgenden Antworten zu den Einsprachepunkten 21 und 22.
- 21, 22 Der funktionale Zusammenhang der verschiedenen Vorhaben der Bell Schweiz AG am Standort Oensingen ist nicht in dem Masse gegeben, wie durch die Einsprecherin dargestellt.
- Projekt TKL Holinden (Planungsverfahren abgeschlossen): Neubau eines Tiefkühl-Hochregallagers mit Kommissionierung. Das TKL dient als Ersatz für das ältere, sanierungs- oder ersatzbedürftige TKL am Bell-Standort Basel. Die Bell Schweiz AG verzichtet auf eine Erneuerung am «alten» Standort Basel, um dort Raum für andere Neubauten zu schaffen. Der Neubau wird nicht durch die Bedürfnisse der Bell Schweiz AG am Standort Oensingen ausgelöst. Oensingen ist für den geplanten Neubau ein sinnvoller, «logischer» Standort mit grossem Potenzial für Synergien, aber grundsätzlich nicht zwingend.

Projekt Bell Dünnerstrasse: Um-, Neu- und Ausbau des seit Jahrzehnten vor Ort bestehenden Rinderschlachthofs mit Verarbeitungsbetrieb für Rindfleischprodukte.

Bell Holinden / Opera: Heute sind die Anlagen der Bell Schweiz AG zur Herstellung von Schweinefleischprodukten in Basel konzentriert. Um in Basel Raum für andere Nutzungen zu schaffen, hat sich die Bell Schweiz AG nach mehrjährigen Studien für den Standort Oensingen / Holinden entschieden. Der Standort ermöglicht insbesondere bei den Transporten die Nutzung von Synergien, ist aber nicht zwingend.

Parkhaus Holinden: Abstellplätze für Fahrzeuge der Beschäftigten der Betriebe Bell Dünnerstrasse (Rinderschlachthof) und später auch Bell Holinden (Schweinefleischverarbeitung). Die Zusammenlegung der Parkplätze der beiden betrieblich unabhängigen Verarbeitungsbetriebe ist nicht zwingend, aber aus verkehrstechnischen, raum- und umweltplanerischen und ökonomischen Gründen sinnvoll. Das Parkhaus Holinden stellt somit zwar ein gemeinsames Element der beiden Vorhaben Bell Dünnerstrasse und Bell Holinden dar, macht die beiden Projekte aber nicht zu einem «etappten Gesamtvorhaben».

Es besteht gar kein Zusammenhang zwischen dem Parkhaus Holinden und dem Betrieb Bell TKL Holinden. Die Beschäftigten des TKL werden Parkplätze auf dem eigenen (TKL-) Areal nutzen.

- 23 Die Aussage der Einsprecherin, es lägen «nur zwei getrennte Umweltverträglichkeitsberichte für das Parkhaus und das Projekt Bell Dünnerstrasse vor», trifft nicht zu.

Für das Projekt TKL Holinden wurde ein eigenständiges Gestaltungsplanverfahren mit UVP durchgeführt. Dieses ist bereits abgeschlossen, das Vorhaben wurde mit dem RRB Nr. 2018/438 vom 27. März 2018 genehmigt. Wie oben dargelegt, besteht nur ein mittelbarer Zusammenhang zwischen dem TKL Holinden und den weiteren Betrieben / Projekten am Bell-Standort Oensingen.

Die Projekte Bell Dünnerstrasse (Rinderschlachthof) und Bell Holinden («Slicerzentrum», Verarbeitung von Schweinefleischprodukten) werden unabhängig voneinander entwickelt und realisiert.

Die Produktionslinien für Rind- und Schweinefleisch vom angelieferten Tier bis zum Fertigprodukt müssen aus Gründen der Hygiene und zum Schutz vor einer allfälligen Seuchen-Ausbreitung zwingend und vollständig getrennt sein. Daher bietet der gemeinsame Standort Oensingen zwar logistische Vorteile, die räumliche Trennung (Distanz der Standorte in Oensingen ca. 400 – 500 m) ist jedoch zwingend. Auch hier kann von einem mittelbaren Zusammenhang der Projekte gesprochen werden, sie sind aber keineswegs als zusammenhängendes «Gesamtprojekt» zu betrachten.

Das Parkhaus ist der einzige gemeinsame «Anlageteil» der Projekte Bell Dünnerstrasse und Bell Holinden («Slicerzentrum»). Zu Beginn der Planung wurde für beide Vorhaben von je einer eigenen Parkplatzlösung auf dem jeweiligen Betriebsstandort ausgegangen. Erst im Lauf der Planung kristallisierte sich der Bau eines gemeinsamen Personalparkhauses als in jeder Hinsicht sinnvolle, ressourcenschonende Lösung heraus.

Grundsätzlich wäre eine getrennte Parkplatzlösung für die beiden Projekte immer noch genauso möglich wie z.B. auch eine gemeinsame Lösung für ein Bell-Projekt (z.B. Bell Holinden («Slicerzentrum») mit einem Bell-unabhängigen Drittbetrieb. Somit macht auch das gemeinsame Parkhaus Holinden keinen zusammenhängenden «Gesamtbetrieb» aus den unabhängigen Vorhaben Bell Dünnerstrasse und Holinden.

Aus den dargelegten Gründen haben sich das Amt für Raumplanung und das Amt für Umwelt als zuständige Fachstellen des Kantons Solothurn für die gewählte Aufteilung der Planungsverfahren inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung ausgesprochen.

- 24, 25 Zu Punkt 1, siehe oben.

Zu den Punkten 2 und 3: Im § 6 der Sonderbauvorschriften ist verbindlich geregelt, dass

- keine andere als die vorgesehene Nutzung durch Personalparkplätze für die Bell-Betriebe Dünnerstrasse und Holinden zulässig ist;
- der effektive Parkplatzbedarf (durch diese beiden Vorhaben) im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen ist;
- nur die Parkplätze betrieben werden dürfen, für die der Bedarf nachgewiesen wurde.

Durch die Genehmigung des Gestaltungsplans wird also kein Freibrief für die Erstellung von 1'200 Abstellplätzen erteilt. Es ist ausgeschlossen, dass durch die Realisierung des Parkhauses «eine massive Überkapazität» oder ein «Sachzwang» für die Realisierung des Projekts Bell Holinden («Slicerzentrum») geschaffen wird. Zwischen dem Parkhaus und dem TKL besteht ohnehin kein Zusammenhang, siehe die Ausführungen zu den Punkten 21, 22 und 23.

- 26, 27 Das aktuell gültige Zonenreglement sieht für die Industriezone südlich der Bahnlinie eine Gebäudehöhe von 30 m vor. Das Projekt für das Parkhaus entspricht diesem aktuell gültigen Zonenreglement.

Bereits das «alte» Zonenreglement (genehmigt mit RRB Nr. 733 vom 3. April 2002) sah eine Gebäudehöhe von 20 m vor. Die bestehenden Bauten mit rund 10 m Höhe entsprachen damit bereits 2002 nicht dem angestrebten Nutzungsmass.

Es kann keinesfalls das Ziel der aktuellen Planung sein, Neubauten dem Bestand anzupassen, der bereits seit dem Jahr 2002 nicht mehr den Intentionen der Behörden entspricht.

Der erste Neubau, der die aktuell zulässigen Baumasse ausnutzt, erscheint in der bestehenden, die zulässigen Kubaturen bei weitem nicht ausnutzenden Bebauung, zwangsläufig als «Fremdkörper».

Dies wird sich im Lauf der nächsten Jahre ändern, wenn in der Industriezone weitere Neubauten erstellt werden.

- 28 Der durch die Einsprecherin zitierte Bundesgerichtsentscheid legt keine absolut gültige maximale Beschattung einer Nachbarliegenschaft von zwei Stunden fest. Vielmehr wird die Aussage durch das Bundesgericht selbst insofern relativiert, als

- sie sich ausdrücklich auf Einfamilienhäuser und Wohnungen bezieht;
- die Beschattung «in der Regel» höchstens zwei Stunden betragen dürfe und sich diese Zeitdauer auf die Beschattung des gesamten Gebäudes beziehe;
- «die Umstände des Einzelfalls und insbesondere die öffentlichen Interessen berücksichtigt werden» müssten.

Zur Situation vor Ort ist folgendes festzuhalten:

1. Bei den Liegenschaften im Eigentum (GB Oensingen Nr. 1484) bzw. Miteigentum (GB Oensingen Nr. 1485) der Einsprecherin handelt es sich nicht um Wohn- sondern um Gewerbebauten.
2. Eine grobe Überprüfung des Schattenwurfs durch das Parkhaus (Beilage 2) ergab in Bezug auf die genannten Liegenschaften folgendes:
 - Die Liegenschaft GB Oensingen Nr. 1484 wird durch das Parkhaus zu keiner Zeit beschattet.
 - Von der Liegenschaft GB Oensingen Nr. 1485 («Warenlager» der Einsprecherin) wird lediglich die Südwestfassade in den Abendstunden unmittelbar vor Sonnenuntergang durch das Parkhaus beschattet.
 - Eine Beschattung «des ganzen Gebäudes» durch das Parkhaus kann auch mit den durchgeführten einfachen Abklärungen für beide Liegenschaften ausgeschlossen werden.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Einsprache der einfachen Gesellschaft Gerster, Gerster, Gerster wird aufgrund der Begründungen in den unter Erwägungen aufgeführten Punkten abgewiesen.
- 5.2 Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt den Gemeinderatsbeschluss mit Rechtsmittel zu eröffnen.

6. Rechtsmittel

Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 10 Tagen ab Zustellung beim Regierungsrat, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Beilagen

- Beilage 1: Stichproben Verkehrsbelastung Holindenstrasse
- Beilage 2: Überprüfung Schattenwurf

Mitteilung an

- Einfache Gesellschaft Gerster, Gerster, Gerster, (per Einschreiben)
- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen
- Rechtsanwalt und Notar, Daniel von Arx, Aarburgerstrasse 6, Postfach 1360, 4601 Olten
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Gestaltungsplan Parkhaus Bell AG, Holinden; Behandlung der Einsprache der einfachen Gesellschaft Gerster, Gerster, Gerster gegen den Gestaltungsplan

Geschäftseigner Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Einsprache vom 28. Mai 2018
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss § 16 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 03. Dezember 1978 (Stand 1. März 2013) ist der Gemeinderat zuständig für die Behandlung allfälliger Einsprachen gegen Nutzungspläne (§ 14 ff).

2. Sachverhalt

Vom 27. April 2018 bis 28. Mai 2018 fand die öffentliche Auflage des "Gestaltungsplan Parkhaus Holinden" der Firma Bell AG statt.

Gegen diesen Gestaltungsplan erhob die einfachen Gesellschaft Gerster, Gerster, Gerster während der Auflagefrist Einsprache. Die Einsprecherin macht folgendes geltend:

- 7 Im Perimeter des Gestaltungsplans Dünnerstrasse ist der Neubau eines Rinderschlachthofes geplant, was zugleich den Wegfall der Aussenparkplätze zur Folge hat. Als Ersatz für die wegfallenden Aussenparkplätze und als Reserve für zukünftige neue Produktionsanlagen beabsichtigt die Bell Schweiz AG, auf dem Grundstück GB Oensingen Nr. 1143 im nördlichen Teil der Parzelle ein Parkhaus mit 1'200 Abstellplätze zu erstellen (Raumplanungsbericht Dünnerstrasse, S. 10). Das Parkhaus soll gemäss den öffentlich aufgelegten Unterlagen alleine über die Holindenstrasse erschlossen werden (Raumplanungsbericht Parkhaus, S. 11), was in einer ersten Phase (Neubau Rinderschlachthof) auf dieser schmalen Erschliessungsstrasse zu einer projektierten Zunahme des motorisierten Individualverkehrs von 1'410 Fahrten pro Tag führt (UVB Parkhaus, S.20). Die Mehrzahl dieser 1'410 Fahrten pro Tag erfolgen in der Zeit von ca.03:00 - 06:00 Uhr und von ca. 15:00 – 17:00 Uhr (vgl., Bell Opera Oensingen, Mobilitätskonzept vom 24. Januar 2018, S. 12, nachfolgend «Mobilitätskonzept»).
- 8 Des Weiteren darf bei der täglichen Anzahl Fahrten nicht unberücksichtigt bleiben, dass im Endausbau des Produktionsstandortes der Bell Schweiz AG in Oensingen (d.h. nach Erstellung des Ersatzbaus Rinderschlachthof, des Tiefkühl-Hochregallagers und der Anlagen zur Verarbeitung von Schweinefleischprodukten) der motorisierte Individualverkehr (i.d.R. Personenwagen) zu und vom Parkhaus alleine mit 3'500 Fahrten pro Tag zu Buche schlägt, Daraus resultiert gegenüber dem hier strittigen Ausbau des Rinderschlachthofes (Gestaltungsplan Dünnerstrasse) nochmals mehr als eine Verdoppelung des motorisierten Individualverkehrs (UVB Parkhaus, S. 21). Dieser gesamte Verkehr soll über die schmale Holindenstrasse abgewickelt werden, die weder einen Fussgängerstreifen/Fussweg noch einen Fahrradstreifen aufweist. Gemäss dem Mobilitätskonzept soll das Parkhaus bis ins Jahr 2019, das Tiefkühlager bis ins Jahr 2020, der Rinderschlachthof bis ins Jahr 2020 und die Anlage zur Verarbeitung von Schweinefleischprodukten (Slicerzentrum, Zerlegerei) bis ins Jahr 2024 fertiggestellt werden (vgl. die Übersicht im Mobilitätskonzept, S. 4).

- 9 Bereits heute stösst die Holindenstrasse insbesondere in den (frühen) Morgenstunden um ca. 05:00 Uhr und am späteren Nachmittag um ca. 16:00 Uhr an ihre Kapazitätsgrenzen, Aufgrund des Nachtfahrverbotes für den Schwerverkehr in der Schweiz (22:00 - 05:00 Uhr) resultieren Verkehrsspitzen für den Güterschwerverkehr an der Holindenstrasse zu den genannten Zeiten (05:00 Uhr und 16:00 Uhr). Dies aus den folgenden Gründen: Für den nationalen und internationalen Gütertransport werden die Lastwagen am Vorabend beladen und fahren sogleich um 05:00 Uhr an ihre Destinationen ab. Zugleich erfolgen ab 05:00 Uhr die ersten Anlieferungen und auch der Schichtwechsel der Mitarbeiter findet um diese Zeit statt. Um ca. 16:00 Uhr erfolgt der nächste Schichtwechsel und der nächste Schub an Güterverkehr. Nationale und internationale Transporte treffen ein, werden entladen und anschliessend für die Wegfahrt am folgenden Tag wieder beladen, Zudem verlassen nationale und internationale Transporte um diese Zeit die Werkgelände und erreichen vor Beginn des Nachtfahrverbotes entweder ihre Destinationen in der Schweiz oder das nahe Ausland mit liberaleren Nachtfahrverboten. Des Weiteren wird die Holindenstrasse auch regelmässig mit Gabelstaplern befahren, welche Produkte zwischen den Produktionshallen und Warenlagern auf dem Grundstücken GB Oensingen Nr. 1148 und 1485 hin und her transportieren.
- 10 In den vorgenannten zusätzlichen 3'500 Fahrten pro Tag ist "nur" das Parkhaus berücksichtigt. In den öffentlich aufgelegten Unterlagen finden sich keinerlei Hinweise darauf, über welche Strassen der Güterverkehr (d.h. Lastwagen und Lieferwagen) für das Tiefkühl-Hochregallager und die Anlagen zur Verarbeitung von Schweinefleischprodukten abgewickelt und welchen Umfang der Güterverkehr zukünftig einnehmen wird. Aufgrund der Dimensionen muss von einem beträchtlichen Umfang an Güterverkehr ausgegangen werden.

Einsprachegründe

Verkehrerschliessung Zufahrt

- 11 Nach § 28 Abs. 1 PBG (vgl. auch Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979, SR 700) ist Land unter anderem erschlossen, wenn hinreichende Zu- und Wegfahrten zum Grundstück vorhanden sind. Die Anforderungen, die an die Zufahrt gestellt werden, sind von den jeweiligen Verkehrsverhältnissen sowie der Art und Zahl der Gebäude abhängig, die erschlossen werden sollen. Stets müssen Zufahrten, insbesondere punkto Breite und Sicherheit, den in den Einzelfällen an sie zu stellenden Anforderungen genügen. Zu beachten ist, dass zu einer "hinreichenden Zufahrt nicht nur das Verbindungsstück von der öffentlichen Strasse zum Grundstück, sondern ebenso sehr die weiterführende öffentliche Strasse entscheidend ist, sofern der Besucher diese zwingend als Zufahrt benützen muss" (PETER HÄNNI, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 6. Auflage, Bern 2016, S. 278; vgl. auch BGE 116 Ib 159 E. 6b). so sieht dann auch die SN-Norm 640 201 vor, dass wenn sich auf einer Quartiererschliessungsstrasse bei einer Begegnungsgeschwindigkeit von 50 km/h ein Personenwagen mit einem Lastwagen begegnen könnte, die Fahrbahn mindestens 6.30 m breit sein muss und das Lichtraumprofil 6.80 m. Nur so ist ein sicheres Kreuzen möglich, Die Erschliessung stellt einen zentralen Punkt im Gestaltungsplan dar. Fehlen verbindliche Regelungen, stellt dies einen gravierenden Mangel dar, was die Aufhebung des Gestaltungsplans zur Folge haben muss (BGE 121 I 117 E. 6c und E. 6d).
- 12 Bei der Holindenstrasse handelt es sich um eine schmale Erschliessungsstrasse von 6.0 m Breite, welche in die Dünnerstrasse einmündet und in einer Sackgasse endet. Am südwestlichen Ende dieser Sackgasse soll das projektierte Parkhaus erstellt werden (Gestaltungsplan Parkhaus). Wie im Gestaltungsplan Parkhaus vorgesehen, erfolgt die Zufahrt zum Parkhaus zwingend über die Holindenstrasse (§ 10 Abs. 1 Gestaltungsplan Parkhaus). Nebst dem bereits heute regen Verkehr auf der Holindenstrasse in den frühen Morgenstunden und am späteren Nachmittag, sollen nun im Endausbau zusätzlich 3'500 Fahrten pro Tag mehrheitlich zu denselben Zeiten auf der Holindenstrasse abgewickelt werden (vgl. Rz. 7 ff.). Dies führt unausweichlich zu Stau, Sicherheitsrisiken und zu Konflikten zwischen den Verkehrsteilnehmern. Einerseits verfügt die Holindenstrasse weder über einen Fussweg noch einen Fahrradstreifen, andererseits benützen täglich Dutzende schwerer Lastwagen und Gabelstapler die Holindenstrasse, um die dortigen Gewerbe zu beliefern und Produkte abzuholen. Trotzdem soll das Parkhaus für Motorfahrzeuge über die Dünner- und insbesondere die Holindenstrasse erschlossen werden (vgl. § 10 Abs. 1 Gestaltungsplan Parkhaus).

Die Holindenstrasse verfügt lediglich über eine Fahrbahnbreite von 6,0 m. Links und rechts ist die Fahrbahn physisch durch Büsche, Bäume und Randsteine begrenzt. Dies ist unzulässig, weil gemäss der SN-Norm 640 201 die Fahrbahn mindestens eine Breite von 6.30 m und ein Lichtraumprofil von 6.80 m aufweisen muss (vgl. Rz. 11 vorstehend). Beides ist vorliegend nicht erfüllt. Der Gestaltungsplan Parkhaus darf somit in der jetzigen Form nicht bewilligt werden.

- 13 Aufgrund des fehlenden Fussweges und Fahrradstreifens müssen die Mitarbeiter der Bell Schweiz AG, welche ihren Arbeitsort an der Dünnernstrasse haben, zwingend entlang der engen und zeitweise stark befahrenen Holindenstrasse gehen bzw. fahren, um an ihren Arbeitsplatz zu gelangen (vgl. dazu die Übersicht im Mobilitätskonzept, S. 14). Unbestritten dürfte sein, dass die Mitarbeiter der Bell Schweiz AG ihr Sicherheitsrisiko auf der Holindenstrasse mindern und deshalb für ihren Arbeitsweg die angrenzenden Privatgrundstücke betreten bzw. befahren (Fahrrad) werden. Das Betreten von Privatgrundstücken für den Arbeitsweg durch die Mitarbeiter der Bell Schweiz AG stellt einen Eingriff in das Eigentum der Grundstückseigentümer dar und ist ohne Bewilligung unzulässig. Da auf dem Grundstück der Einsprecherin reger Lastwagen- und Gabelstaplerverkehr herrscht, wird die Einsprecherin ihr Grundstück mit einem Zaun gegen den unbefugten Zutritt durch Fussgänger und Fahrradfahrer schützen müssen, um mögliche Unfälle zu vermeiden, Aufgrund der vielen Lastwagen mit grossen toten Sichtwinkeln und der schlechten Übersichtsverhältnisse stellt der Fussmarsch oder die Fahrradfahrt auf der Holindenstrasse ein erhebliches Risiko dar. Dieses Risiko ist durch eine sorgfältige (Verkehrs-)Planung zu vermeiden, Ein externer (Verkehrs-)Experte hat deshalb vor Erlass der beiden Gestaltungspläne (Gestaltungsplan Parkhaus und Gestaltungsplan Dünnernstrasse) ein Gutachten darüber zu erstellen, ob insbesondere die Holindenstrasse in der jetzigen Form inskünftig eine genügende Sicherheit für Fussgänger und Radfahrer bietet. Besteht ein Verkehrsrisiko, sind die notwendigen Massnahmen vor dem Bau oder parallel zum Bau des Parkhauses zu ergreifen.
- 14 So hielt dann auch das Bundesgericht fest, dass es nicht ausreicht, in einem Gestaltungsplan lediglich die Anschlüsse an das öffentliche Strassennetz verbindlich festzulegen, Erforderlich ist besonders bei schmalen Zufahrten - wie hier - ein klares Konzept (vgl. BGE 121 I 117 E. 6c). In casu wird zwar die Zufahrt zum Parkhaus via Dünnern- bzw. Holindenstrasse im Gestaltungsplan geregelt (§ 10 Abs. 1 Gestaltungsplan Parkhaus), allerdings fehlen jegliche Planungen bzw. ein Konzept bezüglich dem Nebeneinander von Langsamverkehr, motorisiertem Individualverkehr und Schwerverkehr, zumal der bereits heute bestehende Verkehr auf der Holindenstrasse erheblich ist (vgl. dazu Rz. 9 vorstehend), Dies stellt einen gravierenden Mangel dar, weshalb der Gestaltungsplan Parkhaus in der vorliegenden Form nicht bewilligungsfähig ist.

Öffentlicher Verkehr

- 15 Gemäss § 28 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 1 lit. c PBG muss bei verkehrsintensiven Anlagen die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr gewährleistet sein. In Bezug auf publikumsintensive Anlagen hält der Richtplan des Kantons Solothurn vom August 2017 fest, dass es sich um eine publikumsintensive Anlage handelt, wenn täglich mehr als 1'500 Personenwagen-Fahrten erzeugt werden (vgl. Kantonaler Richtplan des Kantons Solothurn, Richtplantext, vom 08/2017, S. 86 ff.). Vorliegend handelt es sich per Definition nicht um eine publikumsintensive Anlage, weil es sich um Mitarbeiter und nicht um Kundenströme handelt, welche die täglichen Personenwagen-Fahrten erzeugen. Ziel des Anschlusses von publikumsintensiven Anlagen an den öffentlichen Verkehr ist es jedoch, den Personenwagenverkehr resp. die Emissionen zu reduzieren und damit die Umwelt zu schonen. Gleiches muss auch für Gewerbebetriebe gelten, die in erheblichem Umfang motorisierten Individualverkehr durch ihre Arbeitnehmer generieren.
- 16 Durch die Erweiterung des Produktionsstandortes Oensingen werden in naher Zukunft alleine durch die Bell Schweiz AG täglich mindestens 3'500 Fahrten motorisierter Individualverkehr (vgl. Rz. 7 f. vorstehend) und täglich 500 Lastwagenfahrten (vgl. dazu sogleich Rz. 23 nachstehend) generiert. Bislang gibt es im gesamten Industriegebiet Oensingen (südlich der SBB-Geleise) noch keinen öffentlichen Verkehr (vgl. Mobilitätskonzept, S. 1 f.). Gemäss § 28 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 1 c PBG muss jedoch bei verkehrsintensiven Anlagen die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr gewährleistet sein.

Um eine verkehrsintensive Anlage (vgl. Kantonaler Richtplan des Kantons Solothurn, Richtplantext, vom 08/2017, S. 86 ff.) handelt es sich, wenn eine Anlage mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro öffnungstag (publikumsintensiv) oder wenn eine Anlage mehr als 400 Fahrten von Lastwagen (schweren Nutzfahrzeugen) und Lieferwagen pro Tag erzeugt (güterverkehrsintensiv).

- 17 In casu erzeugen die Arbeitnehmer der Bell Schweiz AG am Produktionsstandort Oensingen mindestens 3'500 Fahrten motorisierter Individualverkehr pro Tag und es ist von mindestens 500 Lastwagenfahrten pro Tag auszugehen. Mithin handelt es sich um eine verkehrsintensive Anlage gemäss dem kantonalen Richtplan.

Es ist deshalb unverständlich, dass die Bell Schweiz AG weder im Gestaltungsplan Parkhaus noch im Gestaltungsplan Dünnerstrasse verpflichtet wird, einen Busbetrieb zwischen dem Bahnhof Oensingen und dem Produktionsstandort Dünnerstrasse anzubieten bzw. mitzufinanzieren, Immerhin handelt es sich bei der Gemeinde Oensingen um eine Energienstadt, welche sich verpflichtete, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren (vgl. Energienstadt Oensingen: <https://secure.i-web.ch/gemweb/oensingen/dellebenundwohnen/verkehrundenergie/>

energiestadt/ besucht am 7. Mai 2018). Dieser Busbetrieb müsste sich mindestens auf die Bürozeiten erstrecken. Ebenfalls müsste genauer abgeklärt werden, ob es nicht möglich ist, den Schichtbetrieb so anzupassen, dass Schichtmitarbeiter vermehrt mit dem öffentlichen Verkehr zu Arbeit gelangen können (vgl. Mobilitätskonzept, S. 8). Diesbezüglich fehlen jegliche Ausführungen in den öffentlich aufgelegten Unterlagen. Der Gestaltungsplan Parkhaus und der Gestaltungsplan Dünnerstrasse sind deshalb mit einem nachhaltigen, auf den öffentlichen Verkehr stützenden Mobilitätskonzept zu ergänzen und daher in der heute vorliegenden Form nicht bewilligungsfähig.

Umweltverträglichkeitsprüfung für Gesamtanlage

- 18 Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig die Umweltverträglichkeit. Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind Anlagen, welche Umweltbereiche erheblich belasten können, so dass die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann (Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983, SR 814.01). Anlagen sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen, Den Anlagen sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge gleichgestellt (Art. 7 Abs. 7 USG). Es ist unbestritten, dass die verschiedenen Bauprojekte bzw. Anlagen der Bell Schweiz AG am Standort Oensingen der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen (vgl. dazu Raumplanungsbericht Parkhaus, S.4 f. und Raumplanungsbericht Dünnerstrasse, S. 5).

- 19 Zu berücksichtigen ist, dass wenn zwei oder mehrere Anlagen in räumlicher und funktionaler Hinsicht miteinander verknüpft sind, die UVP-Pflicht für alle Anlagen gesamthaft beurteilt werden muss. In einem solchen Fall ist es unzulässig, "wenn die UVP für die erste Etappe keine Überlegungen zur Umweltverträglichkeit der zweiten Etappe einschliesst" (ALAIN GRIFFEL / HERIBERT RAUSCH, in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Vereinigung für Umweltrecht (Hrsg.), Ergänzungsband zur 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2011, Art. 10a, Rz. 16). Dasselbe gilt, wenn Anlagen in relativ rasch aufeinander folgende Etappen verwirklicht werden. Nicht erforderlich ist, dass die verschiedenen (Teil-)Anlagen zeitlich gleichzeitig erstellt werden müssen (BGE 124 II 75 E.7a = URP 1998 S. 137 betr. Flughafenbauten; HERIBERT RAUSCH / PETER m. KELLER, in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Vereinigung für Umweltrecht (Hrsg.), 2. Auflage, Art. 9-1-III, Rz. 35a), Das Bundesgericht fasst dies richtigerweise wie folgt zusammen (BGE 142 II 20 E. 3.1):

«Der Begriff der Anlage wird in Art.7 Abs.7 USG definiert und in zahlreichen Bestimmungen des Umweltrechts vorausgesetzt. Darunter kann – je nach Regelungszusammenhang - eine Einzelanlage, eine Gesamtanlage oder eine räumlich und funktional zusammenhängende Mehrzahl von Anlagen zu verstehen sein (Verweis auf die Lehre). Art. B IJSG und das darin zugrundeliegende Prinzip der ganzheitlichen Betrachtungsweise verlangen - insbesondere für den Bereich der Emissionsbegrenzung - eine gesamthafte Beurteilung aller Anlagen, die aufgrund ihres räumlichen, zeitlichen und funktionalen Zusammenhangs als Gesamtanlage erscheinen. Daraus wird gefolgert, dass die UVP-Pflicht sich auf alle Teile erstrecken muss die zusammen eine Gesamtanlage in diesem Sinne bilden».

- 20 Die Umweltrechtskonformität eines Projekts ist mithin unter Einbezug aller Teilvorhaben zu prüfen, die hinreichend eng zusammenhängen (Entscheid Verwaltungsgericht des Kantons Bern, VGE 100.2015.167, vom 25. April 2017, E. 3.2 = URP 2018 S. 58).
- 21 Wie in den Rz. 6 ff. bereits erwähnt, plant die Bell Schweiz AG ihren Produktionsstandort Oensingen um- und auszubauen. Geplant sind die folgenden vier Etappen (vgl. Mobilitätskonzept, S, 4):
- Neubau Parkhaus, Zeithorizont 2018-2019
 - Neubau Tiefkühlager, Zeithorizont 2018-2020
 - Um- bzw. Neubau Rinderschlachthof, Zeithorizont 2019-2021
 - Neubau Slicerzentrum (Verarbeitung von Schweinefleischprodukten), Zeithorizont 2020-2024
- 22 Gemäss dem Raumplanungsbericht Parkhaus bildet das Parkhaus für all die genannten Bauprojekte eine sinnvolle Alternative (Raumplanungsbericht Parkhaus, S. 4), und nicht nur das: "In der Umsetzung muss das Parkhaus zwingend zuerst realisiert werden, um die Voraussetzungen für die Projekte Bell Dünnerstrasse (Gestaltungsplan Dünnerstrasse) und später auch Bell Opera (Neubau Anlagen zur Verarbeitung von Schweinefleischprodukten) zu schaffen" (Raumplanungsbericht Dünnerstrasse, S. 10; vgl. auch Raumplanungsbericht Parkhaus, S. 13). Demnach geht die Bell Schweiz AG, die als Bauherrin alle Projekte verwirklichen will selber von einem engen funktionalen Zusammenhang all der in Rz. 21 genannten Projekte aus. Für den engen funktionalen Zusammenhang spricht auch, dass das Parkhaus gemäss dem Raumplanungsbericht Parkhaus ein betriebsnotwendiges Element darstellt (Raumplanungsbericht Parkhaus, S. 7). Zudem besteht auch ein klarer Zeithorizont bis ins Jahr 2024, was aufgrund des Bauvolumens und der notwendigen (behördlichen) Bewilligungen nicht lange ist.
- 23 Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben zur ganzheitlichen sowie frühzeitigen Betrachtung von Umweltrechtsthemen, wenn bislang nur zwei separate Umweltverträglichkeitsberichte betreffend das Parkhaus (UVB Parkhaus) und Rinderschlachthof (UVB Dünnerstrasse) vorliegen. Zwar wird das Parkhaus für den gesamten Neu- und Ausbau der Bell Schweiz AG am Produktionsstandort Oensingen dimensioniert (d.h. nach Erstellung des Ersatzbaus Rinderschlachthof, des Tiefkühl-Hochregallagers und der Anlagen zur Verarbeitung von Schweinefleischprodukten) und auf die Auswirkungen des Parkhauses auf die Umwelt überprüft (UVB Parkhaus), doch beinhaltet dies nur den motorisierten Individualverkehr. Es sind keinerlei Daten verfügbar, welche Auswirkungen das Tiefkühlager und das Slicerzentrum (Verarbeitung von Schweinefleischprodukten) insbesondere auf den Verkehr mit Nutzfahrzeugen hat. Nach Fertigstellung des Rinderschlachthofes (Gestaltungsplan Dünnerstrasse) geht die Bell Schweiz AG von täglich 200 Fahrten mit Nutzfahrzeugen (hauptsächlich Lastwagen) aus (UVB Dünnerstrasse, S. 26) und betreffend den motorisierten Individualverkehr von täglich 1'410 Fahrten (UVB Parkhaus, S. 20). Sobald ungefähr im Jahr 2024 der gesamte Produktionsstandort der Bell Schweiz AG in Oensingen ausgebaut ist, gehen die Prognosen für den motorisierten Individualverkehr von 3'500 Fahrten pro Tag aus, was gegenüber dem Rinderschlachthof einen Faktor 2.5 (3'500 : 1'410) darstellt. Wird derselbe Faktor auf die Nutzfahrzeuge angewandt, was zwar ungenau, aber aufgrund der fehlenden Unterlagen nicht anders möglich ist, muss von einem täglichen Nutzfahrzeugverkehr (hauptsächlich Lastwagen) von 500 Fahrten ausgegangen werden. Dies hätte wiederum massive Immissionen zur Folge. Daraus ergibt sich, dass die Anlagen Parkhaus, Rinderschlachthof, Tiefkühlager und Slicerzentrum als Gesamtanlage, insbesondere betreffend Verkehr und weiterer Immissionen, betrachtet werden müssen. Die momentane Vorgehensweise entspricht einer Salamtaktik und bildet nicht das wahre Ausmass der (Verkehrs-)Immissionen ab. Der Gestaltungsplan Parkhaus und der Gestaltungsplan Dünnerstrasse dürfen deshalb erst erlassen werden, wenn ein Umweltverträglichkeitsbericht über die gesamten projektierten Anlagen der Bell Schweiz AG am Standort Oensingen vorliegt.
- 24 Auch aus dem folgenden Grund ist eine Gesamtbetrachtung, insbesondere in umweltrechtlichen Belangen, erforderlich: Das Parkhaus bildet eine zwingende Voraussetzung für den Neu- und Umbau des Produktionsstandortes Oensingen der Bell Schweiz AG. So wird dann auch im Raumplanungsbericht Parkhaus erwähnt, dass das Parkhaus „als betriebsnotwendiges Element der bestehenden und geplanten Industriebetriebe der Bell Schweiz AG in Oensingen zu betrachten [ist] und bietet das in diesen Betrieben benötigte Parkplatzangebot für die Beschäftigten" (Raumplanungsbericht Parkhaus, S. 7).

Würde nun der Gestaltungsplan Parkhaus in dieser Form bewilligt und das Parkhaus anschliessend realisiert, ohne Berücksichtigung der Projekte Tiefkühlager oder Slicerzentrum (Verarbeitung von Schweinefleischprodukten), würde eine massive Überkapazität an Parkplätzen in dem Fall resultieren, in dem ein geplantes Bauvorhaben nicht bewilligt würde. Mithin würde es sich beim Parkhaus in dieser Dimension nicht mehr um ein betriebsnotwendiges Element handeln.

- 25 Zudem besteht vorliegend die latente Gefahr, dass der Entscheid über das Parkhaus die Entscheide betreffend das Tiefkühlager oder das Slicerzentrum (Verarbeitung von Schweinefleischprodukten) präjudizieren würde, was unzulässig ist (ALAIN GRIFFEL / HERIBERT RAUSCH, in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Vereinigung für Umweltrecht (Hrsg.), Ergänzungsband zur 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2011, Art. 10a. Rz. 16).

Unzureichende architektonische Gestaltung

- 26 Die Gestaltungspläne bezwecken eine architektonisch und hygienisch gute, der baulichen und landschaftlichen Umgebung angepasste Überbauung, Gestaltung und Erschliessung zusammenhängender Flächen; sie haben insbesondere vor schädlichen Einwirkungen zu schützen (§ 44 Abs. 1 PBG). Eine architektonisch und hygienisch gute Überbauung fügt sich in das Orts- und Landschaftsbild ein und lässt die Baute nicht als Fremdkörper erscheinen. Wie bereits in Rz. 11 ff. erwähnt, ist die Verkehrserschliessung insbesondere in Bezug auf den Gestaltungsplan Parkhaus nicht hygienisch gut, sondern aufgrund der fehlenden Planung absolut unzureichend.
- 27 Das Parkhaus (Gestaltungsplan Parkhaus) soll im nördlichen Teil des Grundstücks GB Oensingen Nr. 1143 mit einer Grundfläche von 34 x 36 m und einer maximalen Gebäudehöhe von 30 m erstellt werden (vgl. Raumplanungsbericht Parkhaus, S. 10 und Gestaltungsplan Parkhaus). Gemäss den öffentlich zugänglichen Informationen (vgl. beispielsweise Google Maps) sind im Bereich der Holindenstrasse Bauten mit maximal zwei Geschossen und einer Gebäudehöhe von ca. 10 m vorhanden. Diese Gebäudedimensionen sind auf das aktuell geltende Zonenreglement der Gemeinde Oensingen zurückzuführen. Gemäss diesem Zonenreglement darf in der Industriezone die Gebäudehöhe maximal 20 m betragen (S 11 Abs.3 Zonenreglement der Einwohnergemeinde Oensingen vom 2. Juli 2007). Das Parkhaus als blickdichter Klotz ohne Fenster und Auflockerung der Fassaden überragt deshalb alle umliegenden Gebäude um ca. 20 m. Das Parkhaus ist demnach von Weitem in markanter bzw. unangenehmer Art und Weise sichtbar. Es stellt einen Fremdkörper inmitten der anderen Gewerbebauten dar. Dies umso mehr, weil Oensingen in östlicher Richtung am Fusse des Juras im Flachland liegt. Der Blick auf das Parkhaus würde durch keinerlei natürliche Erhebungen verdeckt.
- 28 Aufgrund der Dimensionen des Parkhauses (34 x 36 x 30 m) ist zudem von einem massiven Schattenwurf auszugehen, was aufgrund von § 44 Abs. 1 PBG (Schutz vor schädlichen Einwirkungen) zu verhindern ist. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf die zulässige Dauer des Schattenwurfs auf eine Nachbarliegenschaft höchstens zwei Stunden bei Tag- und Nachtgleiche oder an einem mittleren Wintertag betragen (Entscheid BGer 1C_233/2016 vom 20. Januar 2017, E. 4.2). Aufgrund der fehlenden Unterlagen kann vorliegend der Schattenwurf in seiner Ausbreitung nicht im Detail beurteilt werden. Dieser Mangel muss durch ein entsprechendes Gutachten behoben werden.

Kosten

- 29 Gemäss dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Verfahrens den Einsprachegegnern aufzuerlegen und der Einsprecherin eine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 5 Abs. 1 PBG und Art. § 37 Abs. 1, § 39 Abs. 1 i.V.m. § 76bis Abs. 3 VRG [Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, Verwaltungsrechtspflegengesetz, BGS 124.11]).

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte, um Gutheissung der eingangs gestellten Anträge.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Einsprache der Einfachen Gesellschaft Gerster, Gerster, Gerster sei aufgrund der Begründungen gemäss den unter Erwägungen aufgeführten Punkten abzuweisen.

4. Erwägungen

Formelles

Die Einsprache ist am 28. Mai 2018 fristgerecht bei der Verwaltung eingegangen.

Gemäss § 16 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes ist der Gemeinderat für die Behandlung der Einsprache zuständig.

§ 16 Abs. 1 „Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch den Nutzungsplan besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Gemeinderat Einsprache erheben.“

Das Grundstück GB Oensingen Nr. 1484 befindet sich im Gesamteigentum der Einsprecherin und liegt östlich vom Grundstück GB Oensingen Nr. 1143. Die Einsprecherin ist deshalb zu vorliegender Einsprache legitimiert.

Auf die Einsprache wird eingetreten.

Materielles

Begründungen zu den Einsprachepunkten:

- 7 Die Darstellung entspricht zum Teil den Absichten und Dokumenten der Bell Schweiz AG. Entgegen der Darstellung der Einsprecherin sind keine Abstellplätze «als Reserve» vorgesehen. Vielmehr sollen ausschliesslich Abstellplätze betrieben werden, für die ein konkreter Bedarf nachgewiesen werden kann (siehe dazu § 6 der Sonderbauvorschriften).
- 8 Die Darstellung entspricht den Dokumenten der Bell Schweiz AG.
- 9 Eigene Augenscheine und Stichproben vor Ort ergaben keine Hinweise auf Verkehrsbelastungen im Bereich der Kapazitätsgrenzen. Die festgestellten Verkehrsbelastungen liegen auch in den durch die Einsprecherin angeführten Spitzenzeiten im Bereich von maximal 50 - 60 Fahrzeugen pro Stunde, bzw. einem Fahrzeug pro Minute. Insgesamt zweimal innert viereinhalb Stunden Beobachtungszeit wurde ein Stapler auf der Holindenstrasse festgestellt (Ergebnisse der Stichproben vgl. Beilage 1 Stichproben Verkehrsbelastung Holindenstrasse).
- 10 Die Holindenstrasse wird seitens der Bell-Betriebe ausschliesslich durch die PW-Fahrten zum Parkhaus belastet.

Der zukünftige Güterverkehr des Tiefkühlagers (TKL) und des Betriebs Bell Holinden / Opera ist in Bezug auf die Belastung der Holindenstrasse nicht relevant. Es ist vorgesehen, den Güterverkehr des Bell TKL sowie des künftigen Betriebs Bell Holinden / Opera vollständig über die Achse Dünnerstrasse – Südringstrasse abzuwickeln. Für diese beiden Betriebe wird keine Verkehrserschliessung über die Holindenstrasse geplant.

Für das Bell TKL Holinden ist dies bereits im rechtsgültigen Gestaltungsplan (genehmigt mit RRB Nr. 2018/438 vom 27. März 2018) verbindlich festgelegt.

Weder der rechtsgültige Gestaltungsplan Bell TKL Holinden noch der Gestaltungsplan Parkhaus Holinden sehen eine Durchfahrt für den Güterverkehr von der Holindenstrasse her in Richtung Westen (Richtung Betriebsareal Bell Holinden / Opera) vor. Das Betriebsareal Bell Holinden / Opera wird somit gar nicht von der Holindenstrasse her erschlossen werden.
- 11 Die Holindenstrasse weist aktuell eine Breite von 6.0 m auf. Die aktuell gültige VSS-Norm SN 640 201 sieht für den Begegnungsfall Lastwagen – Personenwagen unter den Voraussetzungen bei einer signalisierten Geschwindigkeit von 50 km/h eine Fahrbahnbreite von 5.90 m vor.

Damit wird die gültige, für den vorliegenden Fall massgebende Norm eingehalten.

Aufgrund der Kürze der Holindenstrasse und der Situation mit vielen Ein- und Ausfahrten ist eine Geschwindigkeit von 50 km/h in der Praxis gar nicht fahrbar. Unter Annahme einer Geschwindigkeit von 30 km/h auf der Holindenstrasse könnte die Fahrbahnbreite nach Norm sogar auf 5.80 m reduziert werden.

Auf die jetzt wieder neu anlaufende Arbeit der Experten wird eine Diskussionsphase folgen, die einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Aus diesem Grund können wir davon ausgehen, dass die jetzt (wieder) gültige «alte» Norm auf absehbare Zeit gültig bleiben wird.

Trotzdem noch einmal die Beurteilung gemäss «neuer», zurückgezogener Norm:

Begegnungsfall Lastwagen – Personenwagen unter den Voraussetzungen Geschwindigkeit 50 km/h, verkehrsorientierte Strasse, resultierende Fahrbahnbreite 6.30 m.

Unter Annahme einer Geschwindigkeit von 30 km/h reduziert sich die Fahrbahnbreite auf 5.80 m.

- 12 Die Lichtraumprofile entlang der Holindenstrasse werden eingehalten, da keine Bebauung unmittelbar an den Strassenraum grenzt (Zum Thema Verkehrsbelastung vgl. Ausführungen zu den Punkten 9 bis 11).
- 13, 14 Die Holindenstrasse wird für viele Mitarbeiter der Bell Schweiz AG die direkteste Verbindung zwischen dem Parkhaus und ihrem Arbeitsplatz darstellen. Es ist unbestritten, dass die Holindenstrasse nach Inbetriebnahme des Parkhauses zu Spitzenzeiten durch ein bedeutendes Verkehrsaufkommen mit Motorfahrzeugen belastet sein wird.
- Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass die Mitarbeiter der Bell Schweiz AG quasi «automatisch» die angrenzenden Privatgrundstücke betreten werden.
- 15 Im kantonalen Richtplan ist klar definiert, was unter publikumsintensiven Anlagen zu verstehen ist. Wie die Einsprecherin selbst ausführt, fallen die Betriebe der Bell Schweiz AG in Oensingen nicht unter diese Definition. Die bestehenden Bestimmungen für publikumsintensive Anlagen können daher nicht für die Bell-Betriebe in Oensingen angewendet werden.
- 16, 17 In diesem Punkt widerspricht sich die Einsprecherin selbst, vergleiche ihre Ausführungen zum Punkt 15.
- Entgegen der Aussage in den Punkten 16 und 17 der Einsprache, stellen die Betriebe der Bell Schweiz AG in Oensingen keine verkehrssensitive Anlage gemäss dem kantonalen Richtplan («publikumsintensive Anlage» oder «güterverkehrssensitive Anlage») dar.
- Für die Vorhaben der Bell Schweiz AG ist bereits ein Mobilitätskonzept erarbeitet worden, so wie dies die Einsprecherin fordert (Bell Opera Oensingen. Mobilitätskonzept. Basler & Hofmann AG, 24. Januar 2018). Dieses war Teil der Auflageakten und somit auch für die Einsprecherin zugänglich.
- Im Mobilitätskonzept ist das Potenzial des öffentlichen Verkehrs für die Bell-Beschäftigten überprüft worden. Dieses ist mit lediglich 6% der Mitarbeitenden sehr gering und kann durch «Anpassungen des Schichtbetriebs» auch nicht massgeblich verbessert werden.
- Aus diesem Grund konzentriert sich das Mobilitätskonzept nur in geringem Mass auf die Nutzung des öV durch die Beschäftigten, sondern fokussiert auf Massnahmen zu Gunsten des Zweiradverkehrs, welcher im Vergleich zum öV ein ungleich grösseres Potenzial für die Beschäftigten der Bell Schweiz AG in Oensingen aufweist.
- 18, 19, 20 Die verschiedenen Vorhaben der Bell Schweiz AG sind nicht als etappiert zu erstellender Gesamtbetrieb zu betrachten. Dies wird durch die zuständige Baubehörde und die kantonalen Fachstellen bestätigt.
- Ausführliche Darlegung und Begründung des Sachverhalts siehe die nachfolgenden Antworten zu den Einsprachepunkten 21 und 22.
- 21, 22 Der funktionale Zusammenhang der verschiedenen Vorhaben der Bell Schweiz AG am Standort Oensingen ist nicht in dem Masse gegeben, wie durch die Einsprecherin dargestellt.
- Projekt TKL Holinden (Planungsverfahren abgeschlossen): Neubau eines Tiefkühl-Hochregallagers mit Kommissionierung. Das TKL dient als Ersatz für das ältere, sanierungs- oder ersatzbedürftige TKL am Bell-Standort Basel. Die Bell Schweiz AG verzichtet auf eine Erneuerung am «alten» Standort Basel, um dort Raum für andere Neubauten zu schaffen. Der Neubau wird nicht durch die Bedürfnisse der Bell Schweiz AG am Standort Oensingen ausgelöst. Oensingen ist für den geplanten Neubau ein sinnvoller, «logischer» Standort mit grossem Potenzial für Synergien, aber grundsätzlich nicht zwingend.

Projekt Bell Dünnerstrasse: Um-, Neu- und Ausbau des seit Jahrzehnten vor Ort bestehenden Rinderschlachthofs mit Verarbeitungsbetrieb für Rindfleischprodukte.

Bell Holinden / Opera: Heute sind die Anlagen der Bell Schweiz AG zur Herstellung von Schweinefleischprodukten in Basel konzentriert. Um in Basel Raum für andere Nutzungen zu schaffen, hat sich die Bell Schweiz AG nach mehrjährigen Studien für den Standort Oensingen / Holinden entschieden. Der Standort ermöglicht insbesondere bei den Transporten die Nutzung von Synergien, ist aber nicht zwingend.

Parkhaus Holinden: Abstellplätze für Fahrzeuge der Beschäftigten der Betriebe Bell Dünnerstrasse (Rinderschlachthof) und später auch Bell Holinden (Schweinefleischverarbeitung). Die Zusammenlegung der Parkplätze der beiden betrieblich unabhängigen Verarbeitungsbetriebe ist nicht zwingend, aber aus verkehrstechnischen, raum- und umweltplanerischen und ökonomischen Gründen sinnvoll. Das Parkhaus Holinden stellt somit zwar ein gemeinsames Element der beiden Vorhaben Bell Dünnerstrasse und Bell Holinden dar, macht die beiden Projekte aber nicht zu einem «etappten Gesamtvorhaben».

Es besteht gar kein Zusammenhang zwischen dem Parkhaus Holinden und dem Betrieb Bell TKL Holinden. Die Beschäftigten des TKL werden Parkplätze auf dem eigenen (TKL-) Areal nutzen.

- 23 Die Aussage der Einsprecherin, es lägen «nur zwei getrennte Umweltverträglichkeitsberichte für das Parkhaus und das Projekt Bell Dünnerstrasse vor», trifft nicht zu.

Für das Projekt TKL Holinden wurde ein eigenständiges Gestaltungsplanverfahren mit UVP durchgeführt. Dieses ist bereits abgeschlossen, das Vorhaben wurde mit dem RRB Nr. 2018/438 vom 27. März 2018 genehmigt. Wie oben dargelegt, besteht nur ein mittelbarer Zusammenhang zwischen dem TKL Holinden und den weiteren Betrieben / Projekten am Bell-Standort Oensingen.

Die Projekte Bell Dünnerstrasse (Rinderschlachthof) und Bell Holinden («Slicerzentrum», Verarbeitung von Schweinefleischprodukten) werden unabhängig voneinander entwickelt und realisiert.

Die Produktionslinien für Rind- und Schweinefleisch vom angelieferten Tier bis zum Fertigprodukt müssen aus Gründen der Hygiene und zum Schutz vor einer allfälligen Seuchen-Ausbreitung zwingend und vollständig getrennt sein. Daher bietet der gemeinsame Standort Oensingen zwar logistische Vorteile, die räumliche Trennung (Distanz der Standorte in Oensingen ca. 400 – 500 m) ist jedoch zwingend. Auch hier kann von einem mittelbaren Zusammenhang der Projekte gesprochen werden, sie sind aber keineswegs als zusammenhängendes «Gesamtprojekt» zu betrachten.

Das Parkhaus ist der einzige gemeinsame «Anlageteil» der Projekte Bell Dünnerstrasse und Bell Holinden («Slicerzentrum»). Zu Beginn der Planung wurde für beide Vorhaben von je einer eigenen Parkplatzlösung auf dem jeweiligen Betriebsstandort ausgegangen. Erst im Lauf der Planung kristallisierte sich der Bau eines gemeinsamen Personalparkhauses als in jeder Hinsicht sinnvolle, ressourcenschonende Lösung heraus.

Grundsätzlich wäre eine getrennte Parkplatzlösung für die beiden Projekte immer noch genauso möglich wie z.B. auch eine gemeinsame Lösung für ein Bell-Projekt (z.B. Bell Holinden («Slicerzentrum») mit einem Bell-unabhängigen Drittbetrieb. Somit macht auch das gemeinsame Parkhaus Holinden keinen zusammenhängenden «Gesamtbetrieb» aus den unabhängigen Vorhaben Bell Dünnerstrasse und Holinden.

Aus den dargelegten Gründen haben sich das Amt für Raumplanung und das Amt für Umwelt als zuständige Fachstellen des Kantons Solothurn für die gewählte Aufteilung der Planungsverfahren inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung ausgesprochen.

- 24, 25 Zu Punkt 1, siehe oben.

Zu den Punkten 2 und 3: Im § 6 der Sonderbauvorschriften ist verbindlich geregelt, dass

- keine andere als die vorgesehene Nutzung durch Personalparkplätze für die Bell-Betriebe Dünnerstrasse und Holinden zulässig ist;
- der effektive Parkplatzbedarf (durch diese beiden Vorhaben) im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen ist;
- nur die Parkplätze betrieben werden dürfen, für die der Bedarf nachgewiesen wurde.

Durch die Genehmigung des Gestaltungsplans wird also kein Freibrief für die Erstellung von 1'200 Abstellplätzen erteilt. Es ist ausgeschlossen, dass durch die Realisierung des Parkhauses «eine massive Überkapazität» oder ein «Sachzwang» für die Realisierung des Projekts Bell Holinden («Slicerzentrum») geschaffen wird. Zwischen dem Parkhaus und dem TKL besteht ohnehin kein Zusammenhang, siehe die Ausführungen zu den Punkten 21, 22 und 23.

26, 27 Das aktuell gültige Zonenreglement sieht für die Industriezone südlich der Bahnlinie eine Gebäudehöhe von 30 m vor. Das Projekt für das Parkhaus entspricht diesem aktuell gültigen Zonenreglement.

Bereits das «alte» Zonenreglement (genehmigt mit RRB Nr. 733 vom 3. April 2002) sah eine Gebäudehöhe von 20 m vor. Die bestehenden Bauten mit rund 10 m Höhe entsprachen damit bereits 2002 nicht dem angestrebten Nutzungsmass.

Es kann keinesfalls das Ziel der aktuellen Planung sein, Neubauten dem Bestand anzupassen, der bereits seit dem Jahr 2002 nicht mehr den Intentionen der Behörden entspricht.

Der erste Neubau, der die aktuell zulässigen Baumasse ausnutzt, erscheint in der bestehenden, die zulässigen Kubaturen bei weitem nicht ausnutzenden Bebauung, zwangsläufig als «Fremdkörper».

Dies wird sich im Lauf der nächsten Jahre ändern, wenn in der Industriezone weitere Neubauten erstellt werden.

28 Der durch die Einsprecherin zitierte Bundesgerichtsentscheid legt keine absolut gültige maximale Beschattung einer Nachbarliegenschaft von zwei Stunden fest. Vielmehr wird die Aussage durch das Bundesgericht selbst insofern relativiert, als

- sie sich ausdrücklich auf Einfamilienhäuser und Wohnungen bezieht;
- die Beschattung «in der Regel» höchstens zwei Stunden betragen dürfe und sich diese Zeitdauer auf die Beschattung des gesamten Gebäudes beziehe;
- «die Umstände des Einzelfalls und insbesondere die öffentlichen Interessen berücksichtigt werden» müssten.

Zur Situation vor Ort ist folgendes festzuhalten:

1. Bei den Liegenschaften im Eigentum (GB Oensingen Nr. 1484) bzw. Miteigentum (GB Oensingen Nr. 1485) der Einsprecherin handelt es sich nicht um Wohn- sondern um Gewerbebauten.
2. Eine grobe Überprüfung des Schattenwurfs durch das Parkhaus (Beilage 2) ergab in Bezug auf die genannten Liegenschaften folgendes:
 - Die Liegenschaft GB Oensingen Nr. 1484 wird durch das Parkhaus zu keiner Zeit beschattet.
 - Von der Liegenschaft GB Oensingen Nr. 1485 («Warenlager» der Einsprecherin) wird lediglich die Südwestfassade in den Abendstunden unmittelbar vor Sonnenuntergang durch das Parkhaus beschattet.
 - Eine Beschattung «des ganzen Gebäudes» durch das Parkhaus kann auch mit den durchgeführten einfachen Abklärungen für beide Liegenschaften ausgeschlossen werden.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Einsprache der einfachen Gesellschaft Gerster, Gerster, Gerster wird aufgrund der Begründungen gemäss den unter Erwägungen aufgeführten Punkten abgewiesen.
- 5.2 Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt den Gemeinderatsbeschluss mit Rechtsmittel zu eröffnen.

6. Rechtsmittel

Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 10 Tagen ab Zustellung beim Regierungsrat, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Beilagen

- Beilage 1: Stichproben Verkehrsbelastung Holindenstrasse
- Beilage 2: Überprüfung Schattenwurf

Mitteilung an

- Einfache Gesellschaft Gerster, Gerster, Gerster, (per Einschreiben)
- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen
- Rechtsanwalt und Notar, Daniel von Arx, Aarburgerstrasse 6, Postfach 1360, 4601 Olten
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Gemeindeverwaltung Post-Center; Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 7'500 für Konto 0290.3144.00 (Unterhalt Hochbauten)

Geschäftseigner Christoph Iseli, Ressort Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Offerte BSB + Partner vom 28. August 2018
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäftes beim Gemeinderat.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Im Zusammenhang mit dem Umbau der Raiffeisenbank Oensingen wurde während der Projektphase die Erdbebensicherheit des Post-Centers hinterfragt. Höchstwahrscheinlich besteht eine mangelnde Erdbebensicherheit. Den heutigen Standards und Normierungen entspricht dieses Gebäude nicht mehr. Auch ist die Decken-Durchstanzung nicht mehr gewährleistet.

Die erste Betrachtung des Gebäudes bezüglich Erdbeben beinhaltet sowohl eine rechnerische als auch eine konzeptionelle und konstruktive Überprüfung des Gebäudes. Diese Zustandserfassung erfolgt anhand der vorhandenen Ingenieurpläne. Ein erstes Analysieren der Tragstruktur hinsichtlich der Erdbebensicherheit und das Einleiten allfälliger zusätzlicher Untersuchungen schliessen diese erste Phase ab.

In einer zweiten Phase findet die Beurteilung der vorhandenen Erdbebensicherheit und der Durchstanzwiderstände statt. Hierbei soll der Zustand des Gebäudes in rechnerischer wie auch in konstruktiver Hinsicht beurteilt werden. Nach dem ermitteln des vorhandenen Erfüllungsfaktors werden erste Berechnungen in Bezug auf deren Verhältnismässigkeit getätigt. Zu diesem Zeitpunkt werden mögliche Sanierungen besprochen. Die Nutzungsabsichten müssen mit der Bauherrschaft geklärt, definiert und festgehalten werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

Für die Beurteilung Erdbebensicherheit und der Decken-Durchstanzwiderstände bei der Liegenschaft Post Center sei ein Nachtragskredit von Fr. 7'500 für Konto 0290.3144.00 zu sprechen.

4. Erwägungen

An der Stockwerkeigentümersitzung vom 17. August 2018 wurde von Seite der Raiffeisenbank die Variante favorisiert, dass eine Überprüfung gemacht wird und die Raiffeisenbank das Erdgeschoss so vorbereitet, dass die Gemeinde in einigen Jahren darauf aufbauen kann - sofern die statische Überprüfung dies verlangt. Da die Raiffeisenbank keine Sicherheit hat, dass die Einwohnergemeinde diese Umbaumaassnahmen einmal ergreifen wird, schlägt Fabian Gloor vor, dass man eine Vereinbarung trifft. Jedoch will die Raiffeisenbank gar keine Sicherheit, sie will lediglich wissen, wie die Einwohnergemeinde die Zukunft der Verwaltung sieht. Der aktuelle Zustand des Gebäudes lässt darauf schliessen, dass eine Sanierung in spätestens zehn Jahren fällig wird. Die Fenster sind zum Teil bereits heute undicht, und es regnet hinein. Auch der energetische Zustand des Gebäudes entspricht den heutigen Anforderungen in keiner Weise.

Nach der Auftragserteilung durch die Stockwerkeigentümerschaft starten die Arbeiten von BSB + Partner. Erste Ergebnisse werden an der Gemeinderats-Sitzung vom 22. Oktober 2018 vorgelegt.

5. Diskussion

Die Diskussion über allfällige Budgetposten fürs nächste Jahr wird an der Gemeinderatsklausur geführt.

Gemäss Fabian Gloor muss davon ausgegangen werden, dass das Gebäude den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügt. Es soll deshalb partnerschaftlich herausgefunden werden, welche Massnahmen nötig sind. Es sei jedoch nicht vorgesehen, allfällige Massnahmen sofort umzusetzen. Es gehe in erster Linie lediglich darum, die äussere Hülle des Gebäudes zu überprüfen. Alles Weitere werde zu gegebener Zeit wieder im Gemeinderat diskutiert werden müssen.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 6.1 Für die Beurteilung Erdbebensicherheit und der Decken-Durchstanzwiderstände des Post-Centers wird ein Nachtragskredit von Fr. 7'500 für Konto 0290.3144.00 gesprochen.
- 6.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Raiffeisenbank Gäu-Bipperramt, Andreas Furrer, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen
- ZSB Architekten, Christina Wicki, Schachenstrasse 40, 4702 Oensingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiterin Finanzen
- Gemeindeschreiberin (Nachtragskreditliste nachführen)
- Akten

Anpassung kantonaler Richtplan Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz; Stellungnahme öffentlich Auflage

Geschäftseigner Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Unterlagen öffentlich Auflage
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Die Kiesgrube Aebisholz in Oensingen soll erweitert werden. Aufgrund der getroffenen Abklärungen wird ein Gebiet westlich des bestehenden Abbaugebiets im kantonalen Richtplan festgesetzt (Aebisholz West Teil Süd, Oensingen). Zwei weitere Gebiete (Aebisholz West-Moosmatt, Oensingen und Neufeld, Kestenholz) werden in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis und ein drittes (Moosmatt-Ebnet, Kestenholz/Oensingen) in die Abstimmungskategorie Vororientierung aufgenommen. Deshalb müssen die Beschlüsse E-3.2.1, E-3.2.2 und E-3.2.3 geändert bzw. ergänzt werden. Ausserdem wird die Detailkarte angepasst.

Damit die geänderten Beschlüsse für die Behörden verbindlich werden, muss der Richtplan angepasst werden. Das Verfahren erfordert eine 30-tägige öffentliche Auflage, welche vom 20. August bis am 18. September 2018 stattfindet.

An der Sitzung vom 2. Juli 2018 wurde der Gemeinderat durch Herrn Rolf Glünkin, Leiter Grundlagen / Richtplanung, vom Amt für Raumplanung, ausführlich über das Vorgehen i.S. Erweiterung Kiesgrube Aebisholz, Oensingen / Kestenholz informiert.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat stimme der Anpassung des Kantonalen Richtplans in Sachen Erweiterung Kiesgrube Aebisholz, Oensingen / Kestenholz zu.

4. Erwägungen

Herr Glünkin hat dem Gemeinderat das weitere Vorgehen genau erläutert. Gleichzeitig mit der Diskussion über die Entlastung soll auch die zukünftige Erschliessung des Kieswerks angesprochen werden, welche heute über die Breitfeldstrasse in die Jurastrasse führt. Die Gemeinde kann zwar keine Änderung verlangen, aber das Thema ansprechen. Unter Umständen wäre eine Erschliessung via Industriegebiet (Dünnernstrasse) möglich und für alle befriedigender.

Dem Gemeinderat ist es bewusst, dass die heutige Erschliessung im Richtplan festgelegt ist. Die Entlastungsstrasse wird aber gerade auf der Jurastrasse zu erheblichem Mehrverkehr führen, was dann die Einfahrt aus der Breitfeldstrasse nicht vereinfacht. Deshalb soll das Thema beim Kanton angesprochen werden.

Die heutige Erschliessung genügt zwar den Anforderungen, ist aber bereits jetzt nicht befriedigend.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung des Kantonalen Richtplans in Sachen Erweiterung Kiesgrube Aebisholz, Oensingen / Kestenholz zu.

Mitteilung an

- Amt für Raumplanung, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Bau und Planung
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Verkehrsmassnahmen; Fussgängerübergang Nordringstrasse

Geschäftseigner Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

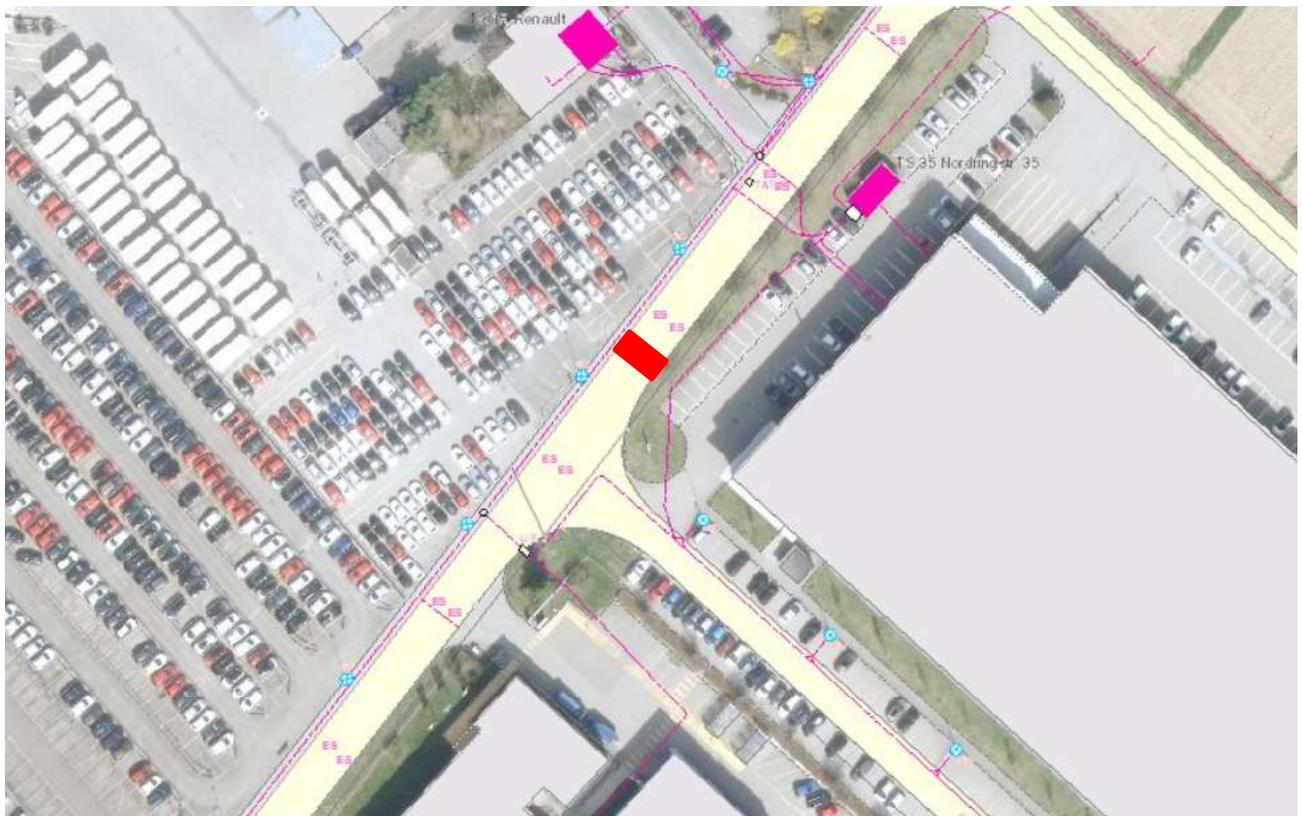
1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäftes beim Gemeinderat.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Die Firma Hörmann hat den Gemeindepräsidenten anlässlich eines Firmenbesuches seinerseits angefragt, ob die Möglichkeit besteht, an der Nordringstrasse in ihrem Bereich einen Fussgängerübergang zu errichten.



Es ist vorgesehen, auf der Südseite der Nordringstrasse mit Betonplatten den Fussgängerbereich bis zur Einmündung Eichengasse zu ergänzen. Die Arbeiten sollen durch den Werkhof ausgeführt werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat stimme der Erstellung eines Fussgängerstreifens inkl. Signalisation auf der Nordringstrasse im Bereich der Einmündung Eichengasse zu.

4. Erwägungen

Da die Arbeiten zu einem grossen Teil durch den Werkhof ausgeführt und alte Betonplatten verwendet werden können, die noch am Lager sind, können die Kosten tief gehalten werden. Die Kosten liegen unter Fr. 5'000 und sind im Budget bereits enthalten.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Erstellung eines Fussgängerstreifens inkl. Signalisation auf der Nordringstrasse im Bereich der Einmündung Eichengasse wird bewilligt.
- 5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt

Mitteilung an

- Hörmann AG
- Alfred Müller AG
- Schelling AG
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Leiter Bau
- Werkmeister
- Akten

Ferienhaus "Wilera" Bellwald; Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 26'050 für diverse Kontos

Geschäftseigner Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
Entscheidungsgrundlagen Offerten, Vertrag mit ISB Sportbahnen AG
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäftes beim Gemeinderat. Gemäss § 25 Behör ist der Gemeinderat befugt, jährlich eine Million Franken für Nachtragskredite zu vergeben.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Die Gemeinde Oensingen hat mit der ISB Immobilien Sportbahnen Bellwald AG im Vertrag über die Vermietung des Ferienhauses Wilera in Bellwald geregelt, dass während der Vertragsdauer die Küche saniert werden soll. Diese Sanierung wurde im Wissen um die finanzielle Lage der Gemeinde Oensingen immer wieder hinausgeschoben.

Um den Herbst- und Winterbetrieb aufrecht erhalten zu können, resp. die Mietverträge erfüllen zu können, sind nun aber folgende Anschaffungen, resp. Reparaturen zwingend notwendig geworden:

Ersatz Kochherd / Backofen	Fr.	19'000
Reparatur Kippbräter	Fr.	1'300
Anschaffung Putzschränke für die oberen Stockwerke	Fr.	1'350
<u>Umrüsten der Brandmeldeanlage / Modernisierung Alarmübermittlung</u>	<u>Fr.</u>	<u>4'400</u>
<u>Total</u>	<u>Fr.</u>	<u>26'050</u>

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Bellwaldkommission beantragt dem Gemeinderat, dem Nachtragskredit von Fr. 26'050 zuzustimmen.

4. Erwägungen

Die ISB muss sich gemäss Vertrag mit 1/3 am Ersatz des Kochherds beteiligen. Somit werden Fr. 6'500 wieder in unsere Kasse zurückfliessen. Ebenso wird die ISB die Putzschränke mit dem nötigen Material ausstaffieren (Staubsauger, Besen, Putzmittel etc.).

Die Umrüstung der Brandmeldeanlage sowie die Modernisierung der Alarmübermittlung sind zwingend vorgeschrieben und müssen innert Frist (noch dieses Jahr) erledigt werden.

Der Kippbräter und der Backofen sind defekt und können nicht mehr verwendet werden. Die Herdplatte reagiert nur noch sehr langsam (um eine Pfanne Wasser heiss machen zu können, benötigt man über eine Stunde).

Diese Anschaffungen, Reparaturen sind unabhängig vom Ausgang des Auftrags i.S. Sparmassnahmen (Verkauf, Vermietung wie bisher, selber vermieten) dringend notwendig.

Es wurde vertraglich festgelegt, dass die ISB jeweils ihre Jahresabschlüsse offenlegen muss. Dies ist bisher nur ein einziges Mal gemacht worden. Die fehlenden Jahresabschlüsse werden noch einverlangt.

5. Diskussion

Der Gemeindepräsident ist der Meinung, dass der Kippbräter und die Putzschränke gemäss Vertrag von der ISB bezahlt werden müssten. Gemäss Bruno Locher ist das nicht so. Vielmehr seien dies Neuanschaffungen, welche durch die Gemeinde bezahlt werden müssen.

Fabian Gloor hat vernommen, dass die ISB in Zukunft weniger Mietzins bezahlen möchte. Er sieht dies nicht so, auch nicht aufgrund der inzwischen eingereichten Jahresrechnungen.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Dem Nachtragskredit von Fr. 26'050 wird zugestimmt. Dieser wird auf folgende Konti verteilt:

3423.3111.00	Fr.	19'000
3423.3119.00	Fr.	1'350
3423.3144.00	Fr.	5'700

Mitteilung an

- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Bellwaldkommission, Präsident
- Leiterin Finanzen
- Gemeindeschreiberin (Nachführung Nachtragskreditkontrolle)
- Akten

Aufhebung des geltenden Bibliotheksreglements und Genehmigung der geänderten Nutzungsverordnung

Geschäftseigner	Selina Hänni, Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend
Entscheidungsgrundlagen	aufzuhebendes Reglement, neue Benutzerordnung
Traktandenbericht verfasst durch	Fabian Gloor, Gemeindepräsident

1. Zuständigkeiten und Information

Die Bibliothek ist ein Teil der Gemeindeverwaltung.

2. Sachverhalt

Im Rahmen der Reorganisation fasste der Gemeindepräsident den Auftrag, bei der Bibliothek Optimierungen zu prüfen. Dies kann mittels der angepassten vorliegenden Nutzungsverordnung erreicht werden und wurde in mehreren Sitzungen erarbeitet. Einerseits werden damit die Abonnementskosten moderat erhöht (für Auswärtige stärker als für Einheimische), und andererseits wird das Leistungsangebot durch neue Öffnungszeiten optimiert. Durch die reduzierten Öffnungszeiten können Ressourcen eingespart werden, welche durch natürliche Fluktuationen abgebaut werden können.

Im selben Prozess wurde festgestellt, dass das geltende Bibliotheksreglement keine Relevanz mehr hat und nicht mehr notwendig ist. Sämtliche Inhalte sind bereits in anderen Erlassen enthalten. Obwohl das Bibliotheksreglement als "Reglement" bezeichnet wird, hat es den Charakter einer Verordnung und fällt somit in den Kompetenzbereich des Gemeinderats.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Gemeinderat hebe das Bibliotheks-Reglement vom 22. Mai 1995 ersatzlos auf.
- 3.2 Der Gemeinderat genehmige die neue Nutzungsverordnung.

4. Erwägungen

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass der an der Klausur gefasste Auftrag hiermit erledigt ist. Ein Grossteil der Einsparungen wird ab Budget 2019 funktionieren.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Das Bibliotheks-Reglement vom 22. Mai 1995 wird per 31. Dezember 2018 ersatzlos aufgehoben.
- 5.2 Die neue Nutzungsverordnung Bibliothek wird genehmigt und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend
- Leiterin Verwaltung
- Leiterin Bibliothek (zur Weiterleitung an ihre Mitarbeitenden)
- Gemeindeschreiberin
- Akten (2010-531)

Verein INVA Mobil; Festlegung der Beiträge für die Jahre 2019 bis 2021

Geschäftseigner	Theodor Hafner, Ressort Soziales
Entscheidungsgrundlagen	Budget 2019 und die entsprechenden Beratungen
Traktandenbericht verfasst durch	Geschäftseigner

1. Zuständigkeiten und Information

Im Rahmen der Klausur im April 2018 und der Diskussionen ergaben sich weiterführende Spar- und Prüfungsaufträge.

Für die Budgetierung 2019 hat sich der Ressortleiter Soziales ein Ziel gesetzt, alle nicht gebundenen Budget-Positionen um 20% zu reduzieren. Sollte dies aus speziellen Gründen nicht möglich sein, ist, wenn immer möglich, eine Reduktion um 10% zu erreichen.

2. Sachverhalt

In der Klausur im April 2018 wurden diverse Prüf- und Sparaufträge beschlossen. Angesichts der angespannten Finanzlage sieht der Gemeinderat sich gezwungen, bei diesem Budgetposten die 10% Reduktion vertraglich zu vereinbaren.

Thema INVA-Mobil

Was im Kleinen vor 30 Jahren begonnen hat, ist heute ein Unternehmen mit 30 Mitarbeitern und 16 rollstuhlgängigen Fahrzeugen. Mehr als 21 000 Fahrten werden jährlich erbracht.

INVA mobil ist primär im ganzen Kanton Solothurn sowie auch in den Nachbarkantonen tätig und wird vom Kanton und den Einwohnergemeinden auf Grund einer im Jahr 2009 abgeschlossenen Leistungsvereinbarung finanziell unterstützt.

Die wichtigsten Meilensteine in der Geschichte

- 1983 Vereinsgründung
- 1983 Erste Transporte in der Region Solothurn
- 1992 Betriebsaufnahme in der **Amtei Thal – Gäu**
- 1993 Eintrag ins Handelsregister
- 1998 Schülertransporte für die Heilpädagogische Sonderschule (HPS)
- 2005 Betriebsaufnahme Amtei Olten – Gösgen
- 2005 Regierungsratsbeschluss zur Finanzierung
- 2005 Leistungsauftrag des **Kantons Solothurn**
- 2005 Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden
- 2006 Gewährleistung von Transporten im ganzen Kanton Solothurn
- 2007 Stetiger Ausbau des Dienstleistungsangebotes
- 2009 **Leistungsvereinbarung mit den Solothurner Einwohnergemeinden** und dem Kanton Solothurn
- 2012 INVA mobil erhält Anerkennung als Einsatzbetrieb für **Zivildienstleistende**
- 2015 Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Solothurn

30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 16 Spezialfahrzeuge stehen heute im Einsatz und gewährleisten einen während 365 Tagen einen rund um die Uhr Service für unsere Kunden.

INVA mobil fährt Menschen mit Mobilitätseinschränkungen von A nach B, also beispielsweise von ihrem Wohnort in die Tagesstätte, zum Bahnhof oder eben zum Arzt. Aber auch zu Freunden oder Bekannten. Das Personal, welches für INVA mobil arbeitet, ist angestellt, speziell ausgebildet, bezieht Lohn und ist entsprechend versichert. INVA mobil verfügt, im Gegensatz zum Rotkreuzdienst, auch über rollstuhlgängige Autos.

Fahrten werden teilweise von der IV oder der Krankenversicherung übernommen, während Freizeitfahrten selber bezahlt werden müssen. Diese können schon mal ins Geld gehen. Die Gemeinden des Kantons Solothurn können mit INVA mobil allerdings eine Leistungsvereinbarung abschliessen, so dass deren Einwohnerinnen und Einwohner von vergünstigten Tarifen profitieren. Oensingen hat eine solche Leistungsvereinbarung und unterstützt damit die Freizeitfahrten von mobilitätseingeschränkten Personen, was sehr geschätzt wird. Sie sind dankbar dafür, was mit einer Institution wie INVA mobil an Bewegungsfreiheit wiedergewonnen werden kann.

Am 15. Dezember 2017 wurde ein neuer Leistungsvertrag zwischen der INVA mobil, Solothurn und der Einwohnergemeinde Oensingen für das Jahr 2018 erstellt, welcher mit einem Kostendach von Fr. 6'000 versehen wurde.

Die Kosten der Gemeinde Oensingen belaufen sich im Jahre 2018 auf maximal netto Fr. 6'000 (Kto. 5230.3636.00 Fr. 6'000 Beitrag an INVA mobil).

4. Antrag an den Gemeinderat

Der Ressortleiter Soziales beantragt, das Angebot weiterzuführen. Dieses sei mit einer leichten Reduktion des Kostendachs um 10% auf neu Fr. 5'400 festzusetzen. Dieser Betrag soll für die Jahre 2019-2021 im Vertrag festgehalten werden.

5. Erwägungen

Gemäss telefonischer Abklärung mit Thomas Blum, VSEG, ist ein gesamtheitlicher Vertrag mit allen Gemeinden beabsichtigt. Es wird den Gemeinden empfohlen, in der Übergangszeit eine eigene Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

Der Ressortleiter Soziales legt den Gemeinderäten den Abschluss einer Leistungsvereinbarung auch ab 2019 mit der INVA mobil ans Herz. Damit Institutionen wie die INVA mobil eine sichere Existenzgrundlage haben und Menschen mit Mobilitätseinschränkungen für Freizeitfahrten von erschwinglichen Fahrpreisen profitieren können. Damit ist eine Förderung der sozialen und menschlichen Integration Behinderter in die Gesellschaft zu unterhalten und die Interessen der Behinderten zu wahren.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 6.1 Dem Antrag des Ressortleiters Soziales wird zugestimmt. Das INVA mobil Angebot wird bis zum Ende der Legislaturperiode 2017 - 2021 weiterhin unterstützt. Das jährliche Kostendach wird auf Fr. 5'400 festgesetzt.
- 6.2 Die jährlichen Netto-Kosten von je Fr. 5'400 sind in die Budgets 2019 - 2021 aufzunehmen.
- 6.3 Der Ressortleiter Soziales wird beauftragt, die Leistungsvereinbarung entsprechend bis Ende Legislaturperiode (2021) zu verlängern und zu unterzeichnen

Mitteilung an

- Frau Galli, Geschäftsleitung INVA mobil, Solothurn
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Soziales
- Leiterin Finanzen
- Gemeindeschreiberin
- Akten

GEP - Entwicklung; Vernehmlassung Musterdokumente Infrastrukturmanagement Siedlungsentwässerung

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen Vernehmlassung GEP Musterdokumente
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Die Siedlungsentwässerung ist eine zentrale Grundlage unserer Gesundheit und unseres heutigen Lebensstandards. Sie sorgt dafür, dass in unseren Städten, Dörfern und Häusern hygienische Verhältnisse herrschen und unsere Gewässer über eine genügende Wasserqualität verfügen.

Für den Betrieb und Werterhalt der kapitalintensiven, langlebigen und unsichtbaren Anlagen ist eine stabile und langfristige Planung wichtig. Mit der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) werden die strategische Planung angegangen, die nötigen Massnahmen definiert und deren Umsetzung zeitlich festgelegt. Viele Gemeinden werden in den nächsten Jahren diesen Nutzungsplan aktualisieren.

Mit dem GEP 2. Generation zielt der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) seit einigen Jahren in Richtung einer rollenden Planung. Anstatt alle zehn bis fünfzehn Jahre umfangreiche Konzepte und Pläne zu entwerfen, sollen wiederkehrende Aufgaben von Einzelmassnahmen getrennt werden. Es soll damit das Bewusstsein bei den Beteiligten geschaffen werden, dass der GEP nicht eine einmalige und abgeschlossene Angelegenheit (Projekt) ist, sondern künftig als laufende Aufgabe «Siedlungsentwässerung» zu behandeln ist.

Dem Kanton ist es wichtig, dass das Konzept und die Schwerpunkte des Managements der Infrastruktur der Siedlungsentwässerung und der zukünftigen GEP-Bearbeitung verstanden und umgesetzt werden. Zudem sollen den Verantwortlichen in Gemeinden und Verbänden verständliche Hilfsmittel und hilfreiche Informationen zur Verfügung stehen.

Zu diesem Zweck hat der Kanton drei Dokumente erarbeiten lassen:

- Dokument W: *Wegleitung «Infrastruktur-Management Siedlungsentwässerung»:
Beschreibt die Philosophie des Managements der Infrastruktur der Siedlungsentwässerung.*
- Dokument D: *«Wegleitung und Musterpflichtenheft Datenbestand Siedlungsentwässerung»:
Erläutert die Anforderungen für die Datenbewirtschaftung, für die Führung des Werkkatasters und die Umsetzung des Geoinformationsgesetzes.*
- Dokument G: *«Musterpflichtenheft GEP-Ingenieur»:
Erläutert die fachlichen Aufgaben auf technischer Stufe und dient als Hilfsmittel für die Festlegung der zu bearbeitenden Teilprojekte und für die Submission der Planer Leistungen.*

Die Vernehmlassung zu den drei Dokumenten findet in Form eines Formulars mit konkreten Fragestellungen im Excel-Format statt.

Der Gemeinderat ist die oberste Planungsbehörde und zuständig für solche Vernehmlassungen vom Kanton Solothurn.

Wesentlichen Änderungen der zukünftigen GEP / V-GEP Bearbeitung

Die wesentlichsten Veränderungen betreffen die nachfolgenden Themen. Sie sind in den Musterdokumenten zur «GEP Entwicklung» detailliert beschrieben.

Ablauf und Organisation

Die GEP-Themen für Verbandsgemeinden, welche sinnvollerweise über das gesamte Einzugsgebiet angegangen werden müssen, sollen durch den zuständigen ARA-Verband bearbeitet oder koordiniert werden. Während der GEP-Bearbeitung auf kommunaler Stufe sollen die wichtigsten Interessengruppen (Kanton, Verband, Gemeinde) in einer Begleitgruppe eingebunden und die Schnittstellen definiert werden. Doppelspurigkeiten werden so vermieden.

Daten

Daten sind die Grundlage für Planung, Projektierung, Betrieb und Finanzierung der Abwasseranlagen. Bei der ersten GEP-Bearbeitung wurde ein Grossteil der Kosten in die Datenerhebung investiert. Die Daten sollen jederzeit zur Verfügung stehen und müssen dazu korrekt erhoben, einheitlich strukturiert und regelmässig nachgeführt werden. Die Nachführung (Einmessen) von Katasterdaten unmittelbar nach Projektrealisierung sind günstiger, als diese nach vielen Jahren zu rekonstruieren. Die Daten sind Eigentum der Gemeinde und Verbände und werden aktuell dezentral verwaltet. Um Daten austauschbar zu machen, braucht es minimale Anforderungen (Datenmodell) betreffend Format und Struktur der Daten (Qualitätssicherung). Das kantonale Modell wird weitgehend auf das bestehende Modell des Verbands Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) abgestützt. Damit soll die Nutzung der Daten auch für die Planung im Verband und für übergeordnete Aufgaben (z.B. Abgabe an Bund gemäss GEO IG, Kennzahlenprojekte VSA usw.) sichergestellt werden.

Gewässerschutz

Der Schutz der Gewässer ist ein Hauptziel der GEP-Bearbeitung. Das aktualisierte Vorgehen für die Beurteilung der Belastung der Gewässer durch die Siedlungsentwässerung wurde im Musterpflichtenheft aufgenommen. Mittels eines über das Einzugsgebiet koordinierten Entwässerungskonzeptes soll eine Optimierung des Systems Kanalnetz / ARA / Gewässer erzielt werden. Damit wird die Auslastung und Funktion der teuren Bauwerke optimiert und die Gewässer besser geschützt.

Oberflächenabfluss bei Niederschlägen

Verschiedene Gemeinden sind betroffen von Schäden, die durch Oberflächenabfluss bei Extrem - Regenereignissen verursacht werden. Je nach Situation ist die Problematik nicht mit lokalen Massnahmen, sondern nur mit dem Entwässerungskonzept im GEP lösbar. Das Teilprojekt ist neu.

Massnahmen und GEP - Check

Eine regelmässige Erfolgskontrolle ist Teil einer rollenden Planung, um wesentliche Grundlagen und Daten laufend bzw. periodisch nachzuführen. Mit der Massnahmenplanung soll das Konzept der Erfolgskontrolle (GEP - Check) festgelegt werden.

Finanzierung

Die Erfahrungen zeigen, dass eine engere Koordination mit den Finanzverantwortlichen nötig ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass die ausgewiesenen Massnahmen - abgestützt auf die finanziellen Mittel - effektiver umgesetzt werden.

Auswertung und Darstellung

Rohdaten sind meist schwer zu interpretieren oder zu vergleichen. Ein wichtiges Ziel ist die Aufbereitung und Visualisierung der Abwasserdaten. Aus den Daten sollen die nutzbaren und für die Behörden hilfreichen Informationen übersichtlich zusammengestellt werden. Dazu ist eine «Informationsplattform Wasser» geplant. Dazu zählt auch die bereits in Betrieb stehende zentrale Datenbank «Sonderbauwerke» zur Erfassung aller Regenbecken und -überläufe sowie Pumpwerke und Düker. Die «Informationsplattform Wasser» wird in Abstimmung mit dem Aufbau der Datenbestände entwickelt.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Vernehmlassung zu den drei Dokumenten soll mittels des ausgefüllten Formulars beim Kanon eingereicht werden.

4. Erwägungen

In die «GEP Entwicklung» wurde viel Zeit investiert, und sie regelt eine einheitliche GEP Bearbeitung in einer klaren Art und Weise. Die Zielverfolgung der «GEP Entwicklung» geht in eine gute Richtung, und es werden sinnvolle Ansätze aufgezeigt. Dennoch bleiben einige Fragen unbeantwortet, und für Gemeinden sind die Dokumente sehr umfangreich und teilweise schwierig zu verstehen.

Das oberste Ziel der GEP ist der Gewässerschutz. Um diesen zu gewährleisten, werden nicht mehr Teilprojekte einzeln, sondern die gesamte GEP Bearbeitung aus einem ganzheitlichen Blickwinkel betrachtet. Die GEP Bearbeitung als rollende Planung anzugehen trägt dazu bei, Arbeiten unterschiedlicher Periodizität sinnvoll zu unterteilen. Ein GEP Projekt kann so fortlaufend aktualisiert und angepasst werden und ist keine abgeschlossene einmalige Arbeit mehr. Dies macht insofern Sinn, als dass Projektgrundlagen nicht immer wieder neu erarbeitet werden müssen und die Gemeinden insgesamt einen aktuelleren Überblick über ihre Siedlungsentwässerung erhalten.

Auf kommunaler Ebene ist das wichtigste Instrument der «Nutzungsplan GEP», welcher auf der Grundlage des Massnahmenplans erstellt wird. Er stellt alle grundeigentümergebundene Massnahmen und Informationen zusammen. Der Nutzungsplan GEP bedarf wie bis anhin einer öffentlichen Auflage und einer Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Massnahmetabelle und der Massnahmenplan zeigen auf, wie die Umsetzung organisiert ist und regelt die Zuständigkeiten. Auch diese Dokumente werden durch den Regierungsrat genehmigt und sind behördenverbindlich.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen für die Gemeinden aufgezeigt und in kursiver Schrift eine Einschätzung dazu abgegeben.

Zusammenarbeit Verbände Gemeinden

GEP-Themen, welche das gesamte ARA-Einzugsgebiet mit mehreren Gemeinden betreffen, werden durch den ARA-Verband bearbeitet und koordiniert. Die Beteiligten (Kanton, Verband, Gemeinde) werden in einer Begleitgruppe eingebunden, womit Doppelspurigkeiten vermieden werden können. Es ist sicherzustellen, dass ein Informationsfluss zwischen Verband und Gemeinden stattfindet, damit das Gesamtsystem aufeinander abgestimmt werden kann.

Es macht Sinn, dass die ARA-Verbände die Gesamtleitung unter sich haben, falls das ARA-Einzugsgebiet mehrere Gemeinden umfasst. Es ist mit Herausforderungen und Aufwand verbunden, den Informationsaustausch zwischen Gemeinden und Verbänden zu gewährleisten. Der Kanton sollte dabei eine Hilfeleistung geben. Vor der Ausarbeitung eines Pflichtenhefts sollte das AfU eine Startsituation mit Verband und Gemeinde organisieren.

Datenmodell GEP Solothurn

Der Kanton legt für die Datenbewirtschaftung ein einheitliches Datenmodell fest. Es wird sichergestellt, dass die Anlage- und Abwasserdaten innerhalb der ARA-Einzugsgebiete, aber auch gesamt-kantonal für die weitere Planung, nutzbar sind. Im Weiteren sollen die Daten auch für übergeordnete Aufgaben genutzt werden (Abgabe an Bund gemäss GEO IG, Kennzahlenprojekte VSA usw.). Im Rahmen der neuen GEP wird auch den Sonderbauwerken eine wichtige Rolle zukommen.

Die hydraulisch relevanten Einstellungen sollen aufgenommen und in der «Datenbank Sonderbauwerke» abgelegt werden. Durch Simulationen sollen zudem die Entlastungsmengen festgestellt und die optimalen Einstellungen gefunden werden. Weiter soll auf der «Informationsplattform Siedlungsentwässerung» eine Visualisierung wesentlicher Informationen, Auswertungen, Pläne, Massnahmenplan usw. zur Bewirtschaftung bereitgestellt werden.

Die Datenbewirtschaftung nach dem einheitlichen Datenmodell stellt eine grosse Herausforderung dar. Für die Gemeinde erschliesst sich der Nutzen der vereinheitlichten Datenhaltung im ersten Moment nicht. Es stellt sich die Frage nach der Finanzierung der zusätzlichen Aufwendungen, welche v.a. in den ersten Jahren anfallen dürften. Im Wissen, dass in einigen Kantonen die GEP-Bearbeitung subventioniert wird, drängt sich die Frage auf, ob eine Subventionierung durch den Kanton Solothurn der in den ersten Jahren zusätzlich anfallenden Kosten denkbar wäre (zumal die Gemeinden auch Daten an den Kanton liefern).

Ist das einheitliche Datenmodell jedoch etabliert, ergeben sich in der zeitintensiven Datenaufbereitung und -beschaffung Einsparmöglichkeiten. Durch die Festlegung eines einheitlichen Datenmodells werden Regeln geschaffen, um sich effizienter in den grossen Datensätzen zurechtzufinden und, noch wichtiger, diese auch in Zukunft wieder zu nutzen und austauschbar zu machen.

Die «Datenbank Sonderbauwerke» und «Informationsplattform Siedlungsentwässerung» stellen praktische Werkzeuge zur Bearbeitung verschiedener Aufgaben dar. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass der Kanton nicht als Datenherr fungiert und sich nicht in die Gemeindehoheit einmischet.

Für kleinere Büros dürfte es zunehmend schwieriger werden, die Vorgaben in der GEP-Bearbeitung zu erfüllen.

Private Liegenschaftsentwässerung

Der Fokus wird vermehrt auf die private Liegenschaftsentwässerung gelegt. Im Zusammenhang mit den erhöhten Anforderungen an den Datenbestand ist mit der nächsten GEP-Bearbeitung auch aufzuzeigen, wie die privaten Anschlussleitungen innerhalb von zehn bis fünfzehn Jahren zu mindestens 80% erhoben werden können.

Bei Bauvorhaben und grösseren Sanierungsmassnahmen im öffentlichen wie im privaten Bereich werden die Grundstücksanschlussleitungen auf Kosten der Gemeinde mit Kanal-TV kontrolliert und ausgewertet. Werden Schäden festgestellt, wird die Sanierung auf Kosten der Grundeigentümer verfügt.

Es wird ein Anreizsystem vorgeschlagen, das voll zu Lasten der Gemeinden geht. Es ist fraglich, ob die Kanal-TV Aufnahmen so tatsächlich durchgeführt werden. Weiter ist es fraglich, ob eine Sanierung verfügt werden kann. Wiederum könnte der Kanton ein geeigneteres Anreizsystem schaffen.

Teilprojekte

Die Anforderungen an die einzelnen Teilprojekte steigen. So wird beispielsweise ein neues «Teilprojekt Oberflächenabfluss» gefordert.

Ob alle Vorgaben eingehalten und sinnvoll bearbeitet werden können, sollte mit den Gemeinden und dem Kanton zusammen besprochen werden.

Was ändert sich für die Gemeinden in organisatorischer und finanzieller Hinsicht?

Die Gemeinden sind wie bis anhin verantwortlich für den korrekten Betrieb und Unterhalt der Siedlungsentwässerung in ihrem Gemeindegebiet. Sie sind verantwortlich für den Erlass der GEP-Nutzungspläne, welche die grundeigentümergebundenen Planungsinhalte festlegen. Es ist Aufgabe der Gemeinde, den GEP alle zehn bis fünfzehn Jahre zu überprüfen und wenn nötig zu ändern. Nebst dem Nutzungsplan werden der Gemeinde weitere geeignete Instrumente geliefert, um ihre Finanzplanung und Investitionen längerfristig zu planen (Zustandsplan, Massnahmetabelle usw.).

Durch die Umstellung der GEP kann für die Gemeinden in den nächsten Jahren ein finanzieller Mehraufwand entstehen (GEP Datenmodell etc.). Sobald sich die neue GEP Generation etabliert hat, kann mit einer Kostenersparnis gerechnet werden, da die Datengrundlagen laufend in einem vorgegebenen Modell aktuell gehalten werden. Insgesamt kann festgehalten werden, dass der GEP ein sinnvolles wenn auch umfangreiches und damit teures Werk ist und bleiben wird.

Die Finanzierung der Abwasserentsorgung wird weiterhin über das «Teilprojekt Abwasserentsorgung» geregelt. Ein wichtiges Instrument dazu bildet die Massnahmenplanung und Massnahmetabelle, welche die effektiv anfallenden Kosten für die nächsten zehn bis fünfzehn Jahre abschätzt. Die sprunghaft verlaufenden Sanierungs- bzw. Investitionskosten sind mit Hilfe von Rückstellungen und somit kontinuierlich verlaufenden Gebührenansätzen sicher zu stellen. Die aus der Abwasserentsorgung entstehenden Kosten (z.B. Betriebs- und Unterhalts- und Sanierungskosten, Verwaltungskosten) sind vollumfänglich zu ermitteln und langfristig kostendeckend sowie verursachergerecht über entsprechende Anschluss- und Benutzungsgebühren zu verteilen.

Insgesamt zielt die «GEP Entwicklung» in die richtige Richtung. Für eine so vielumfassende Aufgabe wie die GEP Bearbeitung sind umfangreiche Dokumente notwendig, um die Thematik zu erfassen. Dennoch wäre eine sehr kurze Fassung für Entscheidungsträger wünschenswert.

Offene Fragen bleiben teilweise die Finanzierung und die Schaffung von geeigneten Anreizsystemen, welche sicherstellen, dass die nötigen Massnahmen für einen zielführenden Gewässerschutz ergriffen werden.

Die Werkkommission hat die Vernehmlassung an der Sitzung vom 6. September 2018 eingehend behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat, die Vernehmlassung, wie vorgeschlagen, zu verabschieden.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Vernehmlassung zu den drei Dokumenten ist mittels ausgefülltem Formular beim Kanton einzureichen.
- 5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- gepsolothum@reflecta.ch
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Sanierung und Umgestaltung Lehgasse / Äussere Klus, Oensingen; Stellungnahme zum Dossier öffentliche Planaufgabe / Erschliessungspläne

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen Auflagedossier Lehgasse / Äussere Klus
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat ist die oberste Planungsbehörde und zuständig für die raumplanerische und verkehrstechnische Entwicklung der Gemeinde.

Die Kantonsstrasse im Abschnitt Knoten Solothurnerstrasse / Äussere Klus bis Kreisel Lehgasse / Solothurnstrasse muss aufgrund des schlechten Zustands saniert werden. Die Sanierung betrifft bestehende Beläge und Randabschlüsse. Die Tragfähigkeit der bestehenden Fundationsschicht ist gemäss vorliegenden Untersuchungen grösstenteils gut bis sehr gut.

Die aktuellen Fahrbahnbreiten im Perimeter betragen 6.50 m bis 7.00 m. Abschnittsweise sind Rad- /Gehwege mit Minimalbreiten vorhanden. Fussgängerstreifen sind im Projektperimeter aufgrund der niedrigen Frequentierung keine vorgesehen. Querungshilfen für Radfahrer und Fussgänger sollen dennoch angeboten und dadurch die Verkehrssicherheit entsprechend erhöht werden. Mit dem Projekt soll die Infrastruktur für Velofahrende im gesamten Projektperimeter verbessert werden.

Der Projektperimeter für Bauprojekt und Erschliessungsplan liegt zwischen Knoten Solothurnerstrasse / Äussere Klus bis Kreisel Lehgasse / Solothurnstrasse. Für die Planaufteilung (Situationen 1:200) und die Vereinfachung der Orientierung wurde der Projektperimeter in fünf Abschnitte gegliedert.



Im gesamten Perimeter ist der bestehende Belag gemäss Zustandsbeurteilung des AVT in einem ausreichend bis kritischen Zustand. Dasselbe gilt für bestehende Randabschlüsse. Fugen sind grösstenteils gerissen. Viele Steine sind beschädigt. Der Belag im Fahrbahnbereich ist im gesamten Perimeter zu ersetzen. Randabschlüsse entlang der Fahrbahn sind, wo nötig, zu ersetzen und den aktuellen Anforderungen resp. Richtlinien anzupassen.

Ein Vorschlag für die neue Beleuchtung wurde der Gemeinde mit den Vernehmlassungsunterlagen zugestellt. Grundsätzlich gilt es, die bestehende Beleuchtung durch den zuständigen Planer (Fachspezialist) zu prüfen und an neuen Fussgängerübergängen (nicht signalisiert und nicht markiert) gemäss den Normvorgaben zu ergänzen.

Die Kosten für die Anpassung der Beleuchtung gehen zu Lasten der Gemeinde Oensingen.

In einem eigenständigen Projekt wurden der Zustand der bestehenden Kanalisationsleitung untersucht und nötige Massnahmen für Ersatz oder Instandstellung definiert. Massgebend für die Ausführungsarbeiten der Sanierungs- und Umgestaltung Lehngasse / Äussere Klus sind Bereiche, wo ein Ersatz der bestehenden Leitungen vorgesehen ist. Leitungen, welche mit Inliner oder Roboter saniert werden, betreffen das Projekt nicht direkt. Es wurde vereinbart, dass Instandstellungsmassnahmen zeitlich zwischen der Ausführung von Trag- und Binderschicht und der Ausführung der Deckbelagsarbeiten angeordnet werden.

- Im Bereich von Parzelle GB Nr. 22 wird die Leitung zwischen KS 1057 und 1058 ersetzt (Abschnitt 3).
- Im Bereich von Parzelle GB Nr. 138 wird die Leitung zwischen KS 26 und Anschluss Sammelleitung ersetzt (Abschnitt 4).
- Im Bereich von Parzelle GB Nr. 150 wird die Leitung ab KS 150 bis ca. in die Mitte der Fahrbahn ersetzt (Abschnitt 5).

Ein Leitungersatz erfolgt in Abschnitt 2, KS 1226 bis KS 1228. Diese Arbeiten können gemeinsam mit dem Ausbau des gemeinsamen Rad-/Fusswegs entlang von Parzelle GB Nr. 19 umgesetzt werden.

Das Schachtbauwerk 1059 (Regenabwasser) gegenüber der Einmündung Lehnfluhweg (Abschnitt 4) muss an die Linienführung angepasst werden.

Der Kontrollschacht Nr. 21 der Schmutzwasserleitung gegenüber der Einmündung Lehnfluhweg (Abschnitt 4) ist in die neue Böschung zu integrieren. Eventuell sind Anpassungsarbeiten am Schacht und an der Abdeckung notwendig.

Die bestehende Schmutzwasserleitung im Bereich der Parzelle GB Nr. 174 (Abschnitt 5) kommt teilweise unter die neue Stützmauer zu liegen. Die Überdeckung ist ausreichend, ein Konflikt sollte grundsätzlich nicht entstehen. Eventuell ist die Lage mit der Ausführung der Stützmauer und dem neuen Anschluss Leuenfeld zu überprüfen.

Ersatz Brunnenleitung PE 90/73.6 ab Knoten Solothurnerstrasse / Äussere Klus bis zur Kapelle St. Jost (Liegenschaft Äussere Klus Nr. 23).

Der Hydrant Nr. 74 im Bereich Parzelle GB Nr. 11 und der Hydrant Nr. 276 (Abschnitt 1) sind an die neue Linienführung anzupassen.

Im Bereich Anpassung gemeinsamer Rad- /Fussweg (Abschnitt 2) sind diverse Schieber an die Linienführung und die Knoten anzupassen.

Im Bereich Kurve Reiterhof ist der bestehende Hydrant Nr. 71 bei Parzelle GB Nr. 1891 (Abschnitt 2) an die Linienführung anzupassen.

Die Wasserleitung im Gehwegbereich ab Parzelle GB Nr. 134 (Abschnitt 4) bis Parzelle GB Nr. 144 (Abschnitt 5) liegt gemäss bestehendem Werkleitungsplan im Bereich des Fahrbahnabschlusses. Mit der Anpassung des Strassenrands kann es zu Konflikten mit der bestehenden Wasserleitung und insbesondere deren Schieber führen. Eventuell ist eine Anpassung der Lage der Wasserleitung in diesem Abschnitt vorzusehen.

Bei Parzelle GB Nr. 142 (Liegenschaft Lehngasse 19, Abschnitt 5) wird gemäss GWP ein neuer Hydrant ausgeführt.

Die Ausführung wird in drei Hauptphasen plus einer Phase Deckbelagsarbeiten (Phase IV) unterteilt. Für alle Phasen gilt grundsätzlich ein Einbahnregime auf der Lehngasse ab Kreisel Solothurnstrasse in Richtung Norden. Die Radroute wird in beide Richtungen über die gesamte Bauzeit offengehalten. Teilweise sind örtliche Umleitungen und provisorische Beläge nötig. Das Einbahnregime in Richtung Norden ist die bessere Lösung für die übergeordnete Verkehrsführung.

Die Umleitung in Richtung Solothurnstrasse kann über die Schnellstrasse und den Knoten Anschluss Oensingen Nord / Solothurnstrasse erfolgen (Knoten 280/1). Am Anschluss Oensingen Nord ist eine Rückstaulänge von 300 m ohne Einfluss auf die Schnellstrasse möglich. Als Anschluss der Schnellstrasse an die Solothurnstrasse wird ein provisorischer Kreisel ausgeführt („Zwetschgenförmig“). Die Nachweise der Fahrgeometrien für VSS LKW Typ B mit Anhänger (alle Beziehungen) sowie für den Gelenkbus der Postauto Schweiz AG, MAN A 23 18.75 m (Rechtabbieger und Geradeausbeziehungen) wurden erbracht.

Mit einer Lösung Einbahnregime in Richtung Süden müsste der zusätzlich anfallende Verkehr über den Knoten Solothurnstrasse / Klusstrasse geführt werden. Das Verkehrsaufkommen am Knoten würde sich ca. verdoppeln. Der Verkehrsfluss wäre deutlich mehr gestört.

Um den Baufortschritt zu optimieren, ist vorgesehen, Phase II gleichzeitig mit Phase III auszuführen. Eine gleichzeitige Ausführung hat keinen Einfluss auf private Zufahrten. Die Bauzeit wird optimiert, was bedeutet, dass die Dauer der Umleitungen verkürzt wird. Die Arbeiten werden entsprechend ausgeführt und koordiniert. In der Ausschreibung wird sichergestellt, dass die Unternehmung über genügend Ressourcen verfügt, um den Auftrag entsprechend der vorliegenden Planung auszuführen.

Die Deckbelagsarbeiten werden an voraussichtlich zwei Sonntagen im Juli 2020 unter Vollsperrung ausgeführt. Entsprechend werden die Arbeiten in der Submission beschrieben.

Die Gesamtkosten für die Sanierung und Umgestaltung der Lehngasse / Äussere Klus belaufen sich gemäss Kostenschätzung auf Fr. 3'446'700.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Gemeinderat erkläre sich grundsätzlich mit den vorliegenden Erschliessungsplänen einverstanden.
- 3.2 Im Bereich der Fussgängerübergänge sei von Seiten der Gemeinde vom Kanton eine Signalisation und Markierung zu fordern.

4. Erwägungen

Die Bau- und Planungskommission hat die vorliegenden Erschliessungspläne an der Sitzung vom 1. Februar 2018 ausführlich behandelt und erklärt sich mit den Plänen einverstanden. Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Planung zu genehmigen.

Die Werkkommission hat die vorliegenden Erschliessungspläne an der Sitzung vom 5. April 2018 ausführlich behandelt und erklärt sich mit den Plänen einverstanden. Sie empfiehlt dem Gemeinderat ebenfalls, die Planung zu genehmigen.

Im Bereich der drei Fussgängerübergänge sind keine Signale und Markierungen geplant. Beim Kanton soll jedoch entgegen den aufgelegten Markierungs- und Signalisationsplänen eine solche eingefordert werden.

5. Diskussion

Der Leiter Bau erläutert den Sachverhalt. In Bezug auf die unmarkierten und unsignalisierten Fussgängerüberquerungen kann der Gemeinderat höchstens eine Diskussion mit den Kanton eröffnen. Diese seien jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Auflage.

Bruno Locher ist aufgefallen, dass der Kreisel an der Solothurnstrasse ebenfalls nicht Gegenstand dieser Planung ist. Fabian Gloor versichert ihm, dass der Gemeinderat sich zu gegebener Zeit für den Erhalt des Kreisels stark machen wird. Dieses Thema wird im Zusammenhang mit der zukünftigen Gestaltung der Hauptstrasse wieder aufgegriffen. Der Kreisel bringe viele Vorteile, und diese werde man dem Kanton aufzeigen. Fabian Gloor ist zuversichtlich, dass der Kanton auf allfällige Forderungen diesbezüglich eingehen wird.

Gemäss Fabian Gloor hat der Kanton kürzlich die Strassenfinanzierung geändert. Diese Änderung tritt entweder rückwirkend per 1. Januar 2018 oder spätestens per 1. Januar 2019 in Kraft. Gebundene Ausgaben werden damit in Zukunft zu 100% vom Kanton finanziert. Fabian Gloor und Andreas Affolter klären ab, per wann diese Änderung in Kraft tritt. Sollten die Ausgaben gebunden sein, wird vom Kanton schriftlich eine 100%-ige Übernahme verlangt.

Im Dorf wird gemunkelt, dass es sich beim vorliegenden Vorhaben um eine Luxussanierung handelt. Gemäss Georg Schellenberg ist das nicht so. Die Werkkommission habe dies ausführlich behandelt und festgestellt, dass bei sämtlichen Arbeiten nur das minimal notwendige gemacht werden soll.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 6.1 Der Gemeinderat erklärt sich grundsätzlich mit den vorliegenden Erschliessungsplänen einverstanden.
- 6.2 Der Gemeinderat fordert vom Kanton die Signalisierung und Markierung der geplanten Fussgängerüberquerungen.
- 6.3 Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, die Antworten zur öffentlichen Auflage dem Amt für Verkehr und Tiefbau zu schicken.

Mitteilung an

- Amt für Verkehr und Tiefbau, Jürg Stuber, Werkhofstrasse 65, Röthhof, 4509 Solothurn
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiter Bau
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Oensingen, 10. September 2018

GEMEINDERAT OENSINGEN

Gemeindepräsident

Gemeindegeschreiberin

Fabian Gloor

Madeleine Gabi